

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

61. Sitzung vom 30. Juni 2015 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Art. 0939-0962)

Vorsitzender: Dr. Markus Dieth, Wettingen

Protokollführung: Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin

Präsenz: Anwesend 134 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 6 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Thierry Burkart, Baden; Serge Demuth, Baden; Esther Gebhard-Schöni, Möriken-Wildegg; Kathrin Hasler, Helliikon; Herbert Strebel, Muri; Gottlieb Trachsler, Gontenschwil

Behandelte Traktanden	Seite
0939 Mitteilungen	2654
0940 Eugen Frunz, SVP, Obersiggenthal, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	2655
0941 Benjamin Brander, SVP, Muri, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	2655
0942 Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Marie-Louise Nussbaumer, Obersiggenthal-Nussbaumen) vom 30. Juni 2015 betreffend automatisierten freiwilligen Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn; Einreichung und schriftliche Begründung	2656
0943 Motion der SP-Fraktion (Sprecher Manfred Dubach, Zofingen) vom 30. Juni 2015 betreffend Erhebung der effektiven Arbeitszeit der Lehrpersonen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	2657
0944 Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau, vom 30. Juni 2015 betreffend Vorbeugen von unnötigem Vollzugsaufwand durch Schaffung einer Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Bauten von der Entfernungsaufgabe; Einreichung und schriftliche Begründung	2658
0945 Motion Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 30. Juni 2015 betreffend Lockerung der Waffen- und Bejagungsvorschriften zur Bejagung von Schwarzwild; Einreichung und schriftliche Begründung	2659
0946 Postulat Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist (Sprecher), Roland Basler, BDP, Oftringen, Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Hans Pauli, SVP, Oftringen, und Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, vom 30. Juni 2015 betreffend Bau einer Multifunktionsarena (mit Hallenbad) entlang der Linienführung der 3. Etappe der Wiggertalstrasse; Einreichung und schriftliche Begründung	2659
0947 Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Clemens Hochreuter, Aarau) vom 30. Juni 2015 betreffend Kostenexplosion im aargauischen Gesundheitswesen im Bereich der Pflegeheime; Einreichung und schriftliche Begründung	2660

0948	Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Clemens Hochreuter, Aarau) vom 30. Juni 2015 betreffend Kostenexplosion im aargauischen Gesundheitswesen im Bereich der Spitäler; Einreichung und schriftliche Begründung	2661
0949	Interpellation Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin (Sprecher), und Peter Koller, SP, Rheinfelden, vom 30. Juni 2015 betreffend gescheitertes Projekt für eine Biogaserzeugungsanlage in Rheinfelden; Einreichung und schriftliche Begründung	2662
0950	Interpellation Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, vom 30. Juni 2015 betreffend Haltung zu flexiblen Arbeitsformen und Unterzeichnung der Charta der "Work-Smart-Initiative"; Einreichung und schriftliche Begründung	2662
0951	Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), und Alois Huber, SVP, Wildegg, vom 30. Juni 2015 betreffend übermässige Regressforderungen der Aargauischen Gebäudeversicherung an einen jungen Bauern; Einreichung und schriftliche Begründung	2663
0952	Interpellation Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist (Sprecher), Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 30. Juni 2015 betreffend Hallenbad Rothrist; Einreichung und schriftliche Begründung	2664
0953	Interpellation René Huber, CVP, Leuggern, vom 30. Juni 2015 betreffend Umsetzung einer kantonalen Palliative Care-Strategie im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	2664
0954	Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon (Sprecherin), und Ruedi Donat, CVP, Wohlen, vom 30. Juni 2015 betreffend Weitergabe von Daten von Gemeinde zu Gemeinde bei Wohnortwechseln von unkooperativen Sozialhilfeempfänger/-innen; Einreichung und schriftliche Begründung	2665
0955	Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick; Fraktionserklärung	2666
0956	Kommissionswahlen in ständige Kommission GSW (Ersatzwahlen); Kenntnisnahme	2667
0957	Thomas Müller, Aarau; ausserordentlicher Gerichtspräsident (Stellvertretung) am Bezirksgericht Kulm; befristete Wahl	2667
0958	Thomas Müller, Aarau; ausserordentlicher Gerichtspräsident (Stellvertretung) am Bezirksgericht Kulm; Inpflichtnahme	2667
0959	Interpellation Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden, vom 24. März 2015 betreffend Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei Grossanlässen; Beantwortung und Erledigung	2668
0960	Interpellation René Bodmer, SVP, Arni, vom 24. März 2015 betreffend Probleme an Aargauer Schulen, welche durch nicht integrationswillige und/oder integrationsfähige Knaben und Jugendliche aus dem Balkan hervorgerufen werden; Beantwortung und Erledigung	2670
0961	Aargauische Gebäudeversicherung (AGV); Geschäftsbericht 2014; Genehmigung	2676
0962	Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), vormals: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG); Totalrevision; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten und Beginn der Detailberatung	2679

0939 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 61. Sitzung der Legislaturperiode 2013/2016.

Ich darf heute Daniel Vulliamy, Rheinfelden, zum Geburtstag gratulieren. Sie finden ein kleines Präsent an Ihrem Platz. Ich wünsche Ihnen einen genussreichen Tag. Alles Gute!

Weiter darf ich dem FC Grossrat gratulieren. Er hat am letzten Dienstag gegen die Mannschaft der reformierten Landeskirche mit 1 zu 0 gewonnen. Herzliche Gratulation.

Der ehemalige Grossrat, Regierungsrat und Nationalrat Silvio Bircher, Aarau, schenkt Ihnen, geschätzte Ratsmitglieder, sein Buch "Nah am Zeitgeschehen". Das Buch liegt für Interessierte auf dem Info-Tisch in der Garderobe auf. Bitte bedienen Sie sich. Herzlichen Dank an Silvio Bircher.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Ich bitte Sie, allfällige weitere Anträge zum Traktandum 9 "Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) noch heute Morgen einzureichen. Dies, damit allfällige Anpassungen am Abstimmungsdispositiv durchgeführt werden können.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

1. Totalrevision Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (VLE); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamt für Verkehr
2. Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren; Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
3. 13.443 Parlamentarische Initiative SPK-NR. Angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in einem Bundesrat mit neun Mitgliedern; Vernehmlassung zuhanden der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats
4. Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft
5. Entwurf "Vereinbarung zur Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz (HIS) zwischen dem Bund und den Kantonen"; Stellungnahme zuhanden der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
6. Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft
7. Änderung des Strafgesetzbuchs und Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer); Inkrafttreten; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Justiz
8. Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV); Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Finanzdepartements
9. Massnahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Umwelt
10. Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit
11. Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Energie

12. Nationale Strategie Sucht 2017-2024; Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern EDI
13. Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Justiz

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

0940 Eugen Frunz, SVP, Obersiggenthal, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Vorsitzender: Ich lese Ihnen das Rücktrittsschreiben von Eugen Frunz vor:

"Mit der Zeit zu gehen, heisst auch immer wieder, Entscheidungen für sich selbst zu treffen. Dies ist nun auch bei mir zutreffend, und ich muss mich entscheiden, wie die mir zur Verfügung stehende Zeit sinnvoll, effizient und aber auch meinen Bedürfnissen entsprechend eingesetzt werden soll.

Schon seit einiger Zeit habe ich mich mit dem Gedanken befasst, meine Aktivitäten neu zu bündeln. Nun habe ich mich nach reiflicher Überlegung dazu entschieden, mein Amt als Grossrat nach der Sitzung vom 30. Juni 2015 aufzugeben.

Dieser Rücktritt fällt mir nicht ganz leicht, habe ich doch meiner Wählerschaft bei den letzten Wahlen meinen vollen Einsatz für das Wohl unseres Kantons versprochen.

In Anbetracht meiner vielen Jahre, die ich als Vertreter der SVP im Grossen Rat Einsitz nehmen durfte und dabei in vielen Geschäften und Sitzungen meinen Einfluss, stellvertretend für die Bürgerschaft, einbringen konnte, darf ich aber auch annehmen, meinen persönlichen Beitrag an der Pflicht zur Mitgestaltung unseres Kantons geleistet zu haben.

Es waren lehrreiche und herausfordernde Jahre, die ich im Aargauer Parlament verbringen durfte.

In der ganzen Zeitspanne meines Wirkens war ich immer bestrebt, die Sicht immer auf den ganzen Kanton und für das Wohl aller Einwohner auszurichten.

Für die vielen politischen und auch menschlichen Kontakte in den vergangenen Jahren möchte ich mich bei allen, mit denen ich zusammengetroffen bin, bedanken.

Es lag mir immer fern, mit meinem Wirken und vor allem in meinen Voten jemanden persönlich zu treffen, vielmehr war es mir wichtig, die Interessen unseres Kantons in Bezug der Umsetzungsmöglichkeiten und vor allem der langfristigen Auswirkungen in jeglicher Hinsicht auszuleuchten und zu gestalten.

Dem Grossen Rat wünsche ich für die Zukunft ausgewogene und vor allem sachliche Entscheide.

Mit einem letzten Dankeschön an alle verabschiede ich mich und rufe euch zu: Machets guet, Verantwortung übernehmen lohnt sich immer! Eugen Frunz"

Eugen Frunz ist am 29. April 1997 in den Grossen Rat gewählt worden. Er gehörte folgenden ständigen Kommissionen an: Für die selbständigen Staatsanstalten; Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung sowie Einbürgerungskommission. Er war zudem Mitglied in folgenden nichtständigen Kommissionen: Ja zur Jugendförderung; Spielbetriebs- und Lotteriegesetz als Präsident; Demokratiereform; Ladenschlussgesetz sowie Sondermülldeponie Kölliken. Stellvertretendes Mitglied war er in der Kommission Weiterentwicklung der Führungsinstrumente.

Im Namen aller Kolleginnen und Kollegen danke ich Eugen Frunz für seinen grossen Einsatz. Alles Gute.

0941 Benjamin Brander, SVP, Muri, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Vorsitzender: Ich lese Ihnen das Rücktrittsschreiben von Benjamin Brander vor:

"Leider muss ich Euch mitteilen, dass ich heute aus dem Grossen Rat des Kantons Aargau austreten werde.

Trotz meiner mit knapp sieben Jahren noch jungen Amtszeit habe ich mich nach langen Überlegungen und schweren Herzens für diesen Entscheid überwinden können.

In Zukunft wird es für mich aus verschiedenen Gründen fast nicht mehr möglich sein, dieses Amt genügend wahrzunehmen, was zu diesem Entschluss geführt hat.

Etwas wehmütig schaue ich auf ein paar sehr interessante und abwechslungsreiche Jahre im Grossen Rat zurück. Besonders vermisse ich die vielen freundlichen Begegnungen und inzwischen teilweise kollegenschaftlichen Kontakte. Trotz aller hitzigen Diskussionen und Wortgefechten hatte es immer wieder auch Platz für etwas Humor, was ich erfreulich und wichtig fand.

Ich freue mich jedoch über die Zukunft, in der es auch wieder mehr Zeit hat für Familie, Beruf und Hobbys.

Euch allen wünsche ich weiterhin viel Freude und gutes Gelingen im würdevollen Amt. Behaltet die Freude, den fairen Umgang und vor allem den Humor! Mit freundlichem Gruss. Benjamin Brander"

Benjamin Brander ist am 28. April 2009 in den Grossen Rat gewählt worden. Er war Mitglied in der ständigen Kommission für Justiz. Auch ihm herzlichen Dank für seinen grossen Einsatz.

0942 Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Marie-Louise Nussbaumer, Obersiggenthal-Nussbaumen) vom 30. Juni 2015 betreffend automatisierten freiwilligen Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die nötigen Anpassungen der Gesetzgebung vorzulegen, damit im Kanton Aargau ein automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn für unselbständig Erwerbende eingeführt werden kann.

Die Arbeitgebenden sollen vom Kanton angewiesen werden können, den Direktabzug als Steuervorauszahlung automatisch vorzunehmen. Der Vollzug gleicht punkto administrativem Verfahren der Quellensteuer für Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung mit Einkommen über 120'000 Franken. Der juristische Charakter des Abzugs deckt sich allerdings nicht mit einer Quellensteuer, sondern entspricht einer freiwilligen verzinslichen Steuervorauszahlung, die nur erfolgen darf, wenn kein Widerspruch durch den/die Beschäftigte erfolgt.

Begründung:

Der SP-Fraktion ist die Zahl und das Total des Forderungsbetrags der jährlichen Betreibungen im Aargau wegen Steuerschulden nicht bekannt. Auch die Zahl der davon betroffenen unselbständig Erwerbenden kennen wir nicht, gehen aber von einem für den Kanton bzw. die Gemeinden nicht unwesentlichen Forderungsbetrag aus.

Das Problem beschränkt sich keineswegs nur auf Personen mit kleinen Einkommen. Mitverantwortlich ist das verzögerte Inkasso der Steuern, das frühestens nach ein oder zwei Jahren nach Entstehung des Einkommens erfolgt. Manche Arbeitsverhältnisse sind dann wieder aufgelöst und zum Teil geraten Betroffene durch die noch geschuldeten Steuern in finanzielle Bedrängnis und Verschuldung.

Der automatisierte freiwillige Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn hat zum Ziel, Schulden, Notlagen und administrative Leerläufe wegen unbezahlter Steuern zu vermeiden. Viele Betroffene überblicken im Voraus nicht, welche Steuern auf sie zukommen und geben mehr Geld aus als sie unter Berücksichtigung der Steuerschuld ausgeben dürften. Auch Gutverdienende, deren Einkommen sich verändert, können so in Verschuldung geraten.

Mit einem automatisierten freiwilligen Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn für Unselbständige wird die Bezahlung der Steuerlast zeitlich mit der Lohnzahlung verknüpft. Der Abgleich zwischen

Steuerabzug und effektiver Steuerschuld erfolgt dann nach dem Einreichen der Steuererklärung. An der Höhe der zu bezahlenden Steuern ändert sich nichts. Zudem werden die Akonto-Zahlungen verzinst. Rückvergütungen oder Nachzahlungen nach Abschluss eines Kalenderjahres sind dann viel weniger belastend als die Begleichung der gesamten Steuersumme innert 30 Tagen.

Für den Steuerbezug sind die Kantone abschliessend zuständig. Sie können das Anliegen dieser Motion also - entgegen der bisher oft gehörten Meinung, dass es sich mit dem Bundesrecht nicht verträgt - umsetzen. Dies haben Abklärungen, die im Kanton Basel-Stadt beim Bundesamt für Justiz, beim Seco und bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung getätigt wurden, ergeben.

Schon heute wird für viele Arbeitnehmende mit ausländischem Pass ein Direktabzug erhoben. Der Direktabzug ist also für Arbeitgeber nichts Neues und auch nicht besonders aufwendig. AHV und Arbeitslosenversicherung werden ebenfalls direkt vom Lohn abgezogen.

Wenn mit dieser vorgeschlagenen Vereinfachung die Zahl der Steuerbetreibungen erheblich gesenkt werden kann, ist beim Kanton und bei den Betroffenen ein Rückgang an Bürokratie und persönlichen Notlagen zu erwarten.

Bei einem Grossteil der Beschäftigten dürfte der automatisierte Vorabzug voraussichtlich nicht auf Widerstand stossen. Mindestens ein Teil der Steuerzahlenden möchte auf diese Weise einen besseren Überblick über die Finanzen haben und könnte so besser planen. Mit der Zeit werden Gewöhnungseffekte eintreten, so dass zumindest langfristig ein Teil der Risikogruppen weniger Gefahr läuft, in eine finanzielle Notlage zu geraten. Ein Zwang zum Vorabzug soll durch die Gesetzesänderung aber nicht erwachsen.

0943 Motion der SP-Fraktion (Sprecher Manfred Dubach, Zofingen) vom 30. Juni 2015 betreffend Erhebung der effektiven Arbeitszeit der Lehrpersonen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die effektive Arbeitszeit der Lehrpersonen für die unterschiedlichen Schulstufen zu erheben. Entsprechend der Untersuchung von 2008 soll die Arbeitszeit für Lehrpersonen mit unterschiedlichem Anstellungsgrad ausgewiesen werden.

Begründung:

Die offizielle Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht laut § 30 LDLP grundsätzlich derjenigen des dem Personalgesetz unterstellten Staatspersonals. Demnach beträgt die Arbeitszeit 42 Stunden pro Woche. Als Kompensation für die beim Staatspersonal mit dem Alter steigende Anzahl von Ferientagen wird den Lehrpersonen eine Altersentlastung von einer Lektion (ab 50 Jahren) beziehungsweise zwei Lektionen (ab 60 Jahren) gewährt. Die Jahresarbeitszeit beträgt demnach bis zum 50. Altersjahr 1920 bis 1950 Stunden, je nach Lage der Feiertage. 85 % dieser Arbeitszeit umfasst das Berufsfeld "Unterricht und Klasse" (§§ 34/35 VALL). 15 % der Arbeitszeit stehen für die Berufsfelder "Schülerinnen und Schüler", "Lehrperson" und "Schule" zur Verfügung (§§ 36–38a VALL). Die konkrete Aufteilung dieser Zeit wird gemeinsam von Schulleitung und Lehrperson geplant.

Die Erfassung der effektiven Arbeitszeit der Lehrpersonen ist jedoch aufwendiger, als in vielen anderen Berufen, da nur ein Teil der Arbeitszeit tatsächlich im Klassenzimmer oder im Schulhaus geleistet wird und ein anderer, je nach Lehrperson unterschiedlich grosser Teil, ausserhalb der Schule. Diese effektive Jahresarbeitszeit wurde zum letzten Mal im Jahr 2008 durch das Departement für Bildung, Kultur und Sport (BKS) erhoben. In der Zwischenzeit haben sich die gesellschaftlichen Anforderungen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen, beides Parameter, die die Arbeitszeit der Lehrpersonen erheblich beeinflussen, stark verändert. § 16 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrpersonen verpflichtet die Arbeitgeberin und alle für sie handelnden Stellen, wozu auch der Kan-

ton zu zählen ist, da er wichtige Rahmenbedingungen für die Anstellung der Lehrpersonen festlegt, dazu, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Schutz der Gesundheit der Lehrpersonen zu garantieren. Weil der Gesundheitsschutz nicht zuletzt von der zeitlichen Belastung der Lehrpersonen abhängt, kann die Arbeitgeberin dieser Pflicht nur in Kenntnis der effektiv geleisteten Arbeitszeit nachkommen.

Da im Zusammenhang mit den geplanten Sparmassnahmen auch über die Lektionen-Verpflichtung der Lehrpersonen diskutiert wird, ist es eine unabdingbare Pflicht des Arbeitgebers, zu eruieren, wie hoch die effektive Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen aktuell ist. Eine gesicherte Datenbasis dient als Grundlage vernünftiger Entscheide.

0944 Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau, vom 30. Juni 2015 betreffend Vorbeugen von unnötigem Vollzugsaufwand durch Schaffung einer Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Bauten von der Entfernungsaufgabe; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Ralf Bucher, CVP, Mühlau, und 12 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Artikel 44 "Baubewilligung mit Entfernungsaufgabe" des kantonalen Baugesetzes soll so angepasst werden, dass klare Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Bauten gelten, wie dies der Grosse Rat bereits im 2009 forderte.

Begründung:

Neue Bauten und Anlagen sind ausserhalb der Bauzonen auf das Nötigste zu beschränken, um das Kulturland langfristig zu erhalten. Dieser wichtige Grundsatz wird nicht bestritten. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie dies erreicht werden kann. Der Kanton Aargau hat mit der Änderung des Baugesetzes im Jahr 2010 eine Entfernungsaufgabe bei Gebäuden und Anlagen (z. B. Windkraftanlagen, Gewächshäuser, Siloanlagen usw.), die kaum anders genutzt werden können, eingeführt. Es macht keinen Sinn, wenn beispielsweise eine Windkraftanlage, die keine Energie mehr produziert, für immer und ewig in der Landschaft stehen bleibt.

Bei grösseren Gebäuden und insbesondere landwirtschaftlichen Siedlungen ist die Entfernungsaufgabe jedoch ein Unsinn. Sie ist rechtlich gesehen ein zu starker Eingriff ins Grundeigentum, vernichtet hohe Investitionen und ist kaum vollziehbar. Zudem ist ja auch die Erschliessung bereits erstellt. Im Weiteren haben sich der Grosse Rat im 2009 sowie auch der Regierungsrat während der Grosse Ratssitzung klar gegen eine Entfernungsaufgabe bei landwirtschaftlichen Siedlungen ausgesprochen. Dass nun die Verwaltung einfach alles ausser Wohnhäuser mit einer Entfernungsaufgabe belegt, ist sehr fragwürdig und muss deshalb dringend korrigiert werden. Im Vergleich mit anderen Kantonen ist diese Praxis denn auch praktisch einmalig. Auch der Bundesrat erachtet die Umsetzung als problematisch, wie er in den Erläuterungen zur zweiten Etappe des Raumplanungsgesetzes schreibt. Er sieht deshalb klare Vereinbarungen und den Wegfall der Bewilligung vor, was wohl mit ein Grund ist, weshalb der Vernehmlassungsentwurf scheitern wird. Man stelle sich vor, eine neue landwirtschaftliche Remise oder eine ganze Scheune wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, vielleicht weil sich nach einem Todesfall in der Schnelle niemand finden lässt. Wer gibt dann dem Baugeschäft den Auftrag, diese Siedlung dem Erdboden gleich zu machen? Es ist zu erwarten, dass pro Forma noch ein paar Tiere eingestallt werden, um dem Abbruch zu entkommen. Ob dies im Sinne des Gesetzgebers ist, wage ich zu bezweifeln. Die Behörden müssten dann regelmässig überprüfen, ob die Tiere noch im Stall sind. Was für ein Unsinn.

Aus all den Gründen sind Ausnahmeregelungen im Gesetz zu verankern oder der Vollzug ist anzupassen. Damit soll einem grossen bürokratischen Vollzugsaufwand vorgebeugt werden, der wohl in vielen

Fällen, wie bestehende Beispiele zeigen, nur mit Polizeiaufgebot durchgesetzt werden kann. Zu guter Letzt werden auch noch unsere bereits überlasteten Gerichte zusätzlich beschäftigt.

0945 Motion Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 30. Juni 2015 betreffend Lockerung der Waffen- und Bejagungsvorschriften zur Bejagung von Schwarzwild; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Richard Plüss, SVP, Lupfig, und 36 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen die Waffenvorschriften sowie das Waldabschussverbot so zu lockern, dass die Jägerschaft mit Nachtsichtgeräten und auch in Schonzeiten im Wald das Schwarzwild bejagen darf.

Begründung:

Zurzeit häufen sich die Schwarzwildschäden in den landwirtschaftlichen Kulturen wieder. Die Schäden in den landwirtschaftlichen Kulturen sind gross und der Frust der Landwirte ist nachvollziehbar. Den Jägern sind die Hände gebunden, weil ein Abschuss in einem Getreide- oder Maisfeld praktisch unmöglich ist. Das Schwarzwild ist zur Hauptsache nachtaktiv, was den Schwierigkeitsgrad massiv erhöht. Zur Bejagung in der Nacht benötigt man künstliche Lichtquellen, jedoch ist der Einsatz von Nachtsichtgeräten verboten. Die Waffentechnik ist aber schon längst so weit entwickelt, dass man mit Nachtsichtgeräten das Schwarzwild bejagen könnte. Der Kanton Aargau hat selber zwei solche Geräte angeschafft und gibt sie an die Jäger in den Schadegebieten weiter.

Die Jäger würden diese Anschaffungen selber übernehmen und den Kanton vor unnötigen Kosten verschonen, wenn man nur die Vorschriften lockern würde. Damit könnte man eine erfolgreiche Bejagung und den Abschuss intensivieren. Ebenfalls eine starke Einschränkung ist das Abschussverbot bestimmter Monate im Wald. Oft ist aber die Sicht und die Wildansprache im Wald, trotz Vegetation, einfacher weder in hochgewachsenen landwirtschaftlichen Kulturen.

Es kann nicht sein, dass man die Jagdgesellschaft in Schadegebieten je nach Schadenhöhe bestraft, ohne die Gesetzesvorschriften so zu lockern, dass der jagdliche Erfolg intensiviert werden kann.

Es muss jetzt dringend alles unternommen werden, damit der Schwarzwildbestand reduziert werden kann.

0946 Postulat Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist (Sprecher), Roland Basler, BDP, Oftringen, Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Hans Pauli, SVP, Oftringen, und Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, vom 30. Juni 2015 betreffend Bau einer Multifunktionsarena (mit Hallenbad) entlang der Linienführung der 3. Etappe der Wiggertalstrasse; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Postulat Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist, Roland Basler, BDP, Oftringen, Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Hans Pauli, SVP, Oftringen, und Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat folgende Punkte in einem Bericht aufzuzeigen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Bau einer multifunktionalen Halle mit integriertem Hallenbad entlang der 3. Etappe der Wiggertalstrasse?
2. Wie könnten das Investitions- sowie das Betriebskonzept einer solchen Multifunktionsarena (als Event- und Sporthalle) aussehen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vorteile eines Baus aus verkehrstechnischer und raumplanerischer Sicht entlang der 3. Etappe der Wiggertalstrasse?
4. Könnte man neben der Gemeinde, dem Kanton, privaten Investoren auch noch den Bund in ein solches Projekt mit überregionaler Strahlkraft (Sportförderung) involvieren?

Begründung:

Seit vielen Jahren kämpft der Vorstand der Wirtschaft Region Zofingen (WRZ) für die Idee einer Mittelland-Arena. Dabei soll es sich um ein "Leuchtturmprojekt" analog der UmweltArena in Spreitenbach handeln. Eine solche Arena könnte, je nach Planung zwischen 2000 bis 7000 Personen Platz bieten. Eine Multifunktionsarena mit Hallenbad könnte neben dem Hauptzweck für die sportliche Nutzbarkeit auch für Veranstaltungen und Events (Restauration, Ausbildung, J + S) genutzt werden. Verschiedene Konzepte wurden in der Vergangenheit erstellt und haben bereits Ansätze für ein mögliches Betriebskonzept aufgezeigt. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass der Bezirk Zofingen gegenüber den anderen Bezirken stetig an Attraktivität verliert und man zwingend ein "Leuchtturmprojekt" realisieren sollte.

Durch die bevorstehende Schliessung (siehe Interpellation Benjamin Giezendanner vom 30. Juni 2015) des Hallenbads Rothrist (Teilsanierung oder Neubau) sowie den Neubau der 3. Etappe der Wiggertalstrasse öffnet sich für kurze Zeit ein einmaliges Zeitfenster, damit man eine multifunktionale Halle mit nationaler Ausstrahlung (mit Schwimmbecken) entlang der Wiggertalstrasse erstellen könnte.

Der Kanton ist aufgrund seiner Finanzlage sicherlich nicht in der Lage, direkt Geld in ein solches Projekt zu investieren. Doch könnte durch den Swisslos-Sportfonds, den Swisslosfonds sowie eine Eingabe beim Bund die notwendige Grundlage für ein erfolgreiches Projekt unter Einbezug der Gemeinde und privater Investoren geschaffen werden.

0947 Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Clemens Hochreuter, Aarau) vom 30. Juni 2015 betreffend Kostenexplosion im aargauischen Gesundheitswesen im Bereich der Pflegeheime; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SVP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Das Bundesrecht im Pflegebereich ist seit 1. Januar 2011 in Kraft und im Kanton Aargau umgesetzt. Die Bevölkerung ist mit unserem Gesundheitswesen gemäss Umfragen zufrieden. Hingegen macht man sich als Prämienzahler und als Steuerzahler Sorgen über die enorme jährliche Zunahme der Kosten. Das Wachstum des BIP auf die Bevölkerungszahl umgerechnet zeigt in den letzten Jahren nur ein bescheidenes Wachstum, hingegen ist der Anteil des Gesundheitswesens am BIP überproportional gestiegen. Dies hat Einfluss auf die Krankenkassenprämien und auf die Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern (Restkosten an Pflegeheime und Spitex, Beiträge an die Spitäler, Ergänzungsleistungen und Prämienbewilligungen). Das Kostenwachstum führt zu einer zunehmenden Belastung des Mittelstandes. Um bessere Transparenz über die bisherige Entwicklung im Pflegebereich zu erhalten, wird der Regierungsrat eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich die verrechneten Aufenthaltstage in den Heimen verändert (gesamthaft und pro Heim)?

2. Wie haben sich die Gesamteinnahmen in den Heimen in dieser Zeit verändert und wie haben sich die Rückstellungen und Reserven verändert (gesamthaft und pro Heim)?
3. Wie haben sich in allen Bereichen der Pflegeheime die Vollzeitstellen in den 108 Aargauer Pflegeheimen (gemäss Pflegeheimliste Stand 28.4.15) von 2008–2015 verändert (gesamthaft und pro Heim)? Wie haben sich in dieser Zeit die Personalkosten verändert (gesamthaft und pro Heim)?
4. Welche neuen Leistungsaufträge oder Erweiterungen wurden in diesen Jahren den Pflegeheimen erteilt? Mit welchen Kostenfolgen?
5. Wie hoch sind die gesamten Investitionen die in den letzten Jahren getätigt wurden oder in Planung sind (gesamthaft und pro Heim)?
6. Wie sind die Ausgaben der Gemeinden für die Heime seit 2011 gestiegen (gesamthaft und pro Heim)?
7. Welche Massnahmen hat das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) seit 2011 eingeleitet, um der Kostenexplosion entgegenzuwirken?

0948 Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Clemens Hochreuter, Aarau) vom 30. Juni 2015 betreffend Kostenexplosion im aargauischen Gesundheitswesen im Bereich der Spitäler; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SVP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Das Bundesrecht im Spitalbereich ist seit 1. Januar 2012 in Kraft und im Kanton Aargau umgesetzt. Die Bevölkerung ist mit unserem Gesundheitswesen gemäss Umfragen zufrieden. Hingegen macht man sich als Prämienzahler und als Steuerzahler Sorgen über die enorme jährliche Zunahme der Kosten. Das Wachstum des BIP auf die Bevölkerungszahl umgerechnet zeigt in den letzten Jahren nur ein bescheidenes Wachstum, hingegen ist der Anteil des Gesundheitswesens am BIP überproportional gestiegen. Dies hat Einfluss auf die Krankenkassenprämien und auf die Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern (Restkosten an Pflegeheime und Spitex, Beiträge an die Spitäler, Ergänzungsleistungen und Prämienbewilligungen). Das Kostenwachstum führt zu einer zunehmenden Belastung des Mittelstandes. Um bessere Transparenz über die bisherige Entwicklung im Spitalbereich zu erhalten, wird der Regierungsrat eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich die Leistungen (ambulant und stationär), die Vollzeitstellen (alle Bereiche), die Gesamtpersonalkosten, die Anzahl Pflagetage, die Erträge (ambulant und stationär), der Casemixindex (netto) und der Investitionsaufwand in den acht Aargauer Akutspitälern und in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden von 2008–2015 verändert (gesamthaft und pro Spital)?
2. Um wie viele Betten hat der Bedarf abgenommen? Wie hoch war die Auslastung in Prozent (separat pro Spital und gesamthaft für alle Spitäler)?
3. Mit welchen Anpassungen der Kapazitäten, könnte man die grössten Kosteneinsparungen erreichen (gemäss BAG haben die Anzahl Pflagetage zwischen 2008 und 2012 in den acht Aargauer Akutspitälern um rund 56'000 abgenommen)?
4. Wann beginnt der im KVG beabsichtigte Wettbewerb auch im Aargau zu wirken?
5. Welche neuen oder erweiterten Leistungsaufträge wurden den einzelnen Spitälern in diesen Jahren erteilt? Kann man zu den Kostenfolgen etwas sagen?
6. Welche Massnahmen hat das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) seit 2012 eingeleitet, um der Kostenexplosion entgegenzuwirken?

0949 Interpellation Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin (Sprecher), und Peter Koller, SP, Rheinfelden, vom 30. Juni 2015 betreffend gescheitertes Projekt für eine Biogaserzeugungsanlage in Rheinfelden; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, Peter Koller, SP, Rheinfelden, und 36 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Firma Biopower Nordwestschweiz AG plante in Rheinfelden eine Anlage zur Erzeugung von Biogas. Diese wäre im Industriegebiet Chleigrüt errichtet worden und hätte die bestehende Kompostieranlage ergänzt, respektive ersetzt. Jährlich hätten 15'000 Tonnen Grün- und Bioabfälle in Biogas und Dünger umgesetzt werden sollen. Ähnliche Anlagen betreibt die Firma in Pratteln, Ormalingen und Liesberg. Das entsprechende Baugesuch wurde nun im April abgeschlossen. Gemäss Medienberichten geschah dies aufgrund zu grosser Auflagen seitens des Kantons. Das Amt für Umwelt kam zum Schluss, dass Annahme, Sortierung, Zerkleinerung und Fremdstoffentfernung des biogenen Materials ausschliesslich in einer Halle erfolgen dürfe, um Geruchsemissionen zu verhindern. Zusätzlich brauche es noch eine Anlage zur vollumfänglichen Reinigung der Abluft. Vor allem letztere Massnahme hätte die Kosten massiv gesteigert (rund 1 Mio.), was letztlich zum Rückzug des Projektes führte.

Wie der kantonalen Energiestrategie zu entnehmen ist, steht der Regierungsrat der Erzeugung von Biogas positiv gegenüber. Wörtlich sieht energieAARGAU im Bereich Biomasse folgende Strategie vor: "Das wirtschaftlich nutzbare Potenzial an Biomasse wird ausgeschöpft. Der Bau von Biogasanlagen wird regional koordiniert. Die Nutzung von Biomasse darf nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen."

Aufgrund dieser Ausgangslage stellen sich für uns folgende Fragen, die wir gerne vom Regierungsrat beantwortet hätten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auflagen für Anlagen zur Erzeugung a) im Allgemeinen und b) in diesem konkreten Fall?
2. Sind die kantonalen Auflagen und Vorschriften mit jenen der angrenzenden Kantone identisch? Wenn nein, worin unterscheiden sie sich?
3. Welche Möglichkeiten und/oder Alternativen stehen dem Kanton zur Verfügung, um allenfalls mit Fördergeldern solche Anlagen zu unterstützen?
4. Sieht der Regierungsrat allenfalls Möglichkeiten gewisse Auflagen zu lockern, damit solche Anlagen umweltverträglich und dennoch wirtschaftlich betrieben werden können?
5. Wer koordiniert konkret den Bau solcher Anlagen in den Regionen (vgl. Energie-Strategie)?
6. Wieweit sind die Arbeiten am Biomassekonzept (gemäss energieAARGAU 3.2.5 weiterführende Massnahmen) fortgeschritten?
7. Gibt es im Rahmen von BIOSWEET Forschungsprojekte, wie die Geruchsemissionen bei der Vergärung zu verringern wären?
8. Wie gedenkt der Regierungsrat zum Ziel des BIOSWEET-Projektes – Energie im Umfang von 100 PJ pro Jahr bereitzustellen – beizutragen bzw. was ist die Rolle des Kantons Aargau als Kooperationspartner in diesem Projekt?

0950 Interpellation Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, vom 30. Juni 2015 betreffend Haltung zu flexiblen Arbeitsformen und Unterzeichnung der Charta der "Work-Smart-Initiative"; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und 5 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Work Smart ist eine unternehmensübergreifende Initiative, die sich zum Ziel gesetzt hat, flexible Arbeitsformen aktiv zu fördern. Sie möchte die Transformation der Schweizer Wirtschaft voranbringen und Unternehmen und Institutionen bei der Umsetzung von flexiblen Arbeitsformen besser unterstützen, vgl. <http://work-smart-initiative.ch/de/>.

Firmen, die sich für dieses Vorhaben einsetzen, sind überzeugt, mit flexiblen Arbeitsformen einerseits die Mitarbeiter-Motivation zu erhöhen, andererseits die Produktivität steigern zu können. Als angenehme Begleiterscheinung könnten dadurch auch Strasse und Schiene während den Hauptverkehrszeiten entlastet werden.

Nebst der Privatwirtschaft haben sich auch bereits Verwaltungsbereiche zu dieser Initiative bekannt und eine entsprechende Charta unterzeichnet.

Die BDP ist dem Regierungsrat dankbar für die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie ist die Einstellung des Regierungsrats zu flexiblen Arbeitsformen? Was sind aus seiner Sicht die Vor- und Nachteile?
- Welche flexiblen Arbeitsformen kennt der Kanton Aargau bereits für seine Angestellten?
- Ist ein Ausbau der flexiblen Arbeitsformen für Kantonsangestellte vorgesehen und wenn ja, inwieweit. Falls nein, was spricht dagegen?
- Wäre der Kanton Aargau bereit, die Charta der Work-Smart-Initiative zu unterzeichnen und sich somit offiziell zur Förderung von flexiblen Arbeitsformen zu bekennen?

0951 Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), und Alois Huber, SVP, Wildeg, vom 30. Juni 2015 betreffend übermässige Regressforderungen der Aargauischen Gebäudeversicherung an einen jungen Bauern; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Alois Huber, SVP, Wildeg, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Ein junger Landwirt hat 2013 nach einer Arbeit, die er nach gängiger Praxis ausführte und sogar zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte, den Hof seiner Familie in Möriken in Brand gesetzt. Das Bezirksgericht Lenzburg verurteilte ihn nun der Fahrlässigkeit, was nebst der Busse eine happige Rückforderung von Fr. 600'000.– der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) zur Folge hat. Beim Fall handelt es sich um ein unbeachtetes Problem. Viele Landwirte und auch Stallbauern arbeiten mit funkensprühenden Geräten, ohne das Güllenloch oder offene Spaltenböden abzudecken. Auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) weist zumindest auf ihrer Homepage nicht auf eine Explosions- oder Brandgefahr hin. Es stellt sich zum einen die Frage, ob der junge Landwirt wirklich fahrlässig gehandelt hat, was die Interpellanten sehr bezweifeln, auf der anderen Seite ist es fraglich, ob die Regressforderungen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Fahrlässigkeit mit Fr. 600'000.– zu "bestrafen", ist gelinde gesagt unverschämt.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Erachtet der Regierungsrat die Regressforderung der AGV auch für übertrieben?
2. Geht der Regierungsrat davon aus, dass die Gefahren, die von ähnlichen Arbeiten ausgehen, hinlänglich bekannt sind?
3. Sind dem Regierungsrat ähnliche Fälle bekannt oder ist es allenfalls so, dass diese Art von Arbeit, die viele Profis so ausüben, noch nie zu einem vergleichbaren Brand geführt hat, was wiederum aufzeigen würde, dass die Gefahr solcher Arbeiten sehr gering wäre?

4. Sieht der Regierungsrat nach diesem Vorfall Anpassungsbedarf beim Gebäudeversicherungs-gesetz (GebVG), um solche Schicksalsschläge vorzubeugen.
5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass man sich hier fragen kann, wozu man seine Gebäude noch versichert, wenn beim ersten Schadenfall alles unternommen wird, damit der Schaden nicht bezahlt werden muss?

0952 Interpellation Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist (Sprecher), Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 30. Juni 2015 betreffend Hallenbad Rothrist; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, Urs Plüss, EVP, Zofingen, und 2 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Das Hallenbad der Gemeinde Rothrist ist über 40 Jahre alt und bedarf dringendst einer umfassenden energetischen und technischen Erneuerung. Detailabklärungen im Jahr 2014 haben ergeben, dass sich die Bausubstanz in einem sehr schlechten Zustand befindet und eine Sanierung möglichst schnell an die Hand genommen werden muss.

Für eine kurzfristige Sicherstellung des Betriebes des Hallenbades sind Investitionen von mindestens 3 Millionen Franken notwendig. Für eine nachhaltige Sanierung mit Substanzerhalt wären mindes-tens 15 Millionen Franken und für einen Neubau wären nahezu 30 Millionen Franken notwendig.

Das Hallenbad der Gemeinde Rothrist wird nicht nur durch die Einwohner und die Schule des Dorfes benutzt, sondern erfreut sich einer grossen überregionalen Beliebtheit bei Familien, Vereinen und Schulklassen.

Aufgrund der Finanzlage sowie der anderen Unterhalts- und Erweiterungsprojekte der Gemeinde lässt der kommunale Finanzplan eine Sanierung respektive einen Neubau des Hallenbades nicht zu, respektive würde bei einem allfälligen Referendum eines Gemeindebeschlusses wichtige Zeit verstreichen, wobei die Gemeinde den Hallenbadbetrieb aus wasserhygienischen Gründen (z. B. auf Veranlassung des kantonalen Labors) oder infolge eines technischen Defekts allenfalls kurzfristig schliessen müsste.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die Bedeutung des Hallenbades Rothrist als überregional wichtig?
2. Gibt es die Möglichkeit, dass der Regierungsrat die Sanierung des Hallenbad Rothrist mittels einer Investitionsbeihilfe (bspw. Swisslos-Sportfonds) unterstützt?
3. Falls eine Unterstützung erfolgen könnte, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe?
4. Würde der Regierungsrat einen Neubau oder eine Sanierung bevorzugen?
5. Wie könnte man das Hallenbad Rothrist in Zukunft vermehrt in den Schulplan der umliegenden Gemeinden integrieren?
6. Wie würde der künftige Schwimmunterricht bei einer allfälligen Schliessung des Hallenbades Rothrist im Bezirk Zofingen gewährleistet?

0953 Interpellation René Huber, CVP, Leuggern, vom 30. Juni 2015 betreffend Umsetzung ei-ner kantonalen Palliative Care-Strategie im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Be-gründung

Von René Huber, CVP, Leuggern, und 15 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Inter-pellation eingereicht:

Text und Begründung:

Aus der Antwort des Regierungsrats zur Interpellation 14.234 betreffend Situation der Palliative Care im Aargau ist zu entnehmen, dass das Projekt abgeschlossen ist. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Handlungsempfehlungen der Projektgruppe den knappen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln angepasst werden mussten. Gleichzeitig wurde informiert, wie die vorhandenen Mittel eingesetzt werden sollen.

Dazu stellen sich folgende ergänzende Fragen:

1. In der Antwort auf die oben erwähnte IP wird darauf hingewiesen, dass dem Regierungsrat im Frühling ein Konzept zu Palliative Care vorgelegt würde. Wann ist mit einem Entscheid des Regierungsrats und darauf basierend, mit einem konkreten Konzept zur Verwendung der Mittel für Fort- und Weiterbildungen für Fachpersonen und Freiwillige, zu rechnen?
2. Welcher Betrag soll für Fort- und Weiterbildungen eingesetzt werden?
3. Bereits im Jahre 2014 sind die für Palliative Care eingestellten Mittel von CHF 250'000 aufgrund einer Projektverschiebung von 1 Jahr verfallen. Auch im Jahre 2015 wird die Nutzung der Mittel aufgrund der (zu) späten Mitteilung an die Berechtigten schwierig sein.

Wie gedenkt der Regierungsrat deshalb sicherzustellen, dass die für das Jahr 2015 budgetierten Mittel von CHF 350'000 für die äusserst wichtigen und wertvollen Fort- und Weiterbildungen genutzt werden können?

4. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dass allfällig im Jahre 2015 nicht für Fort- und Weiterbildungen nutzbare Mittel für andere Projekte im Zusammenhang mit der Entwicklung von Palliative Care im Kanton Aargau eingesetzt werden könnten?
5. Der Regierungsrat sieht aufgrund der angespannten Finanzlage für die Umsetzung des Palliative Care Projekts ein zweistufiges Vorgehen vor. Der zweite Schritt beinhaltet die strategische Festlegung von Palliative Care in der GGpl 2025. Erfahrungsgemäss braucht dieses Verfahren etliche Zeit bis zu konkreten Umsetzungsmassnahmen.

Ist der Regierungsrat bereit, trotzdem die im AFP für das Jahr 2016 vorgesehenen Mittel von CHF 450'000 ins Budget 2016 aufzunehmen und für welche Zwecke sollen diese eingesetzt werden?

0954 Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon (Sprecherin), und Ruedi Donat, CVP, Wohlen, vom 30. Juni 2015 betreffend Weitergabe von Daten von Gemeinde zu Gemeinde bei Wohnortswechseln von unkooperativen Sozialhilfeempfänger/-innen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Theres Lepori, CVP, Berikon, Ruedi Donat, CVP, Wohlen, und 12 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die freie Wohnsitzwahl gilt für alle Bürgerinnen und Bürger, so unbestritten auch für Menschen, die von der Sozialhilfe abhängig sind. Hat ein Bürger, eine Bürgerin ausstehende Steuerzahlungen, so besteht bei einem Wohnortwechsel der Betroffenen eine diesbezügliche geregelte Meldepflicht an die neue Wohngemeinde, auch über die Kantonsgrenze hinweg. Dies wird auf Gemeindeebene sehr geschätzt und die Daten vertraulich zur Kenntnis genommen. Im Kanton Aargau verfügen wir über eine Säumigenliste bei absichtlich ungedeckten Krankenkassenzahlungen, eine schwarze Liste existiert für ungeeignete Lehrkräfte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen etc. Störend ist nun aber, dass wir keine Liste von unkooperativen Sozialhilfebezügler/-innen oder eine diesbezügliche Meldepflicht haben. Dies diene dem Schutz der neuen und abnehmenden Gemeindebehörde. Sozialhiletourismus existiert und könnte ev. verhindert werden, d. h. Menschen, die unser Sozialsystem miss-

brauchen, könnten schneller erkannt und zur Rechenschaft gezogen werden. Generell wäre ein Meldesystem für die Gemeinden in Bezug auf Planung, Budgetierung, Bearbeitung des (neuen) Dossiers sehr hilfreich. Lücken in Bezug auf Informationsfluss zwischen den Amtsstellen könnten geschlossen werden.

Aus diesen Umständen heraus, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum existiert im Kanton Aargau keine Liste, respektive Übersicht über die Sozialhilfebezüger und insbesondere über unkooperative Sozialhilfeempfänger, welche unser System missbrauchen?
2. Welches Gesetz und auf welcher Stufe müsste geändert oder geschaffen werden, um diesem negativen Umstand begegnen zu können?
3. Wie handhaben dies andere Kantone?

0955 Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick; Fraktionserklärung

Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick: An der Schweizer Südgrenze herrscht der Ausnahmezustand. Diesen Eindruck vermitteln die Medienberichte, unter anderem die Doppelseite der AZ-Ausgabe (Aargauer Zeitung) vom letzten Mittwoch. Die Grenzen für die Flüchtlinge zu schliessen, ist die Forderung des Tessiner Staatsrats – es scheint Thema Nr. 1 in unserem Land zu sein.

SVP-Präsident Thomas Burgherr forderte vor einer Woche hier im Grossen Rat, sich mit dem Tessiner Staatsrat zu solidarisieren. Wir, die SP Aargau, fordern unsern Regierungsrat auf, weiterhin die Bundespolitik im Sinne einer effektiven und wirkungsvollen Vorgehensweise zu unterstützen. Wir distanzieren uns klar von der systematischen Unterhöhnung des gesetzlich vorgegeben Ablaufs, wie es auch hier in diesem Saal dauernd probiert und gemacht wird.

Es ist eine Tatsache: Die Flüchtlingskrise im Mittelmeer ist endgültig auch an den Gestaden der Schweiz angekommen. Das Staatssekretariat für Migration ging anfangs 2015 von 29'000 Asylgesuchen aus, plus/minus 2'500 Gesuche.

Es lohnt sich, einen Blick in die Asylstatistik zu werfen: Vor 25 Jahren, zu Beginn der 90er-Jahre, gab es einen starken Anstieg von Asylgesuchen. 1991 wurde mit 41'663 Gesuchen ein Spitzenwert erreicht. Vieles kam zusammen: Die Bürgerkriege im Libanon, in Sri Lanka und der Türkei sowie der Zerfall von Jugoslawien mit dem Krieg auf dem Balkan. Die rechtsbürgerliche Politik rief damals den Asylnotstand aus und die Zunahme der Gesuche sorgte für eine heftige und gehässige Debatte.

Ende der 90er-Jahre eskalierte die Lage im Kosovo und in der Schweiz wurden 47'513 Asylgesuche eingereicht. Ab dann sank die Zahl der Gesuche stark. Von den Rekordzahlen zu Zeiten des Kosovo-Krieges sind wir also weit entfernt. Der Grund ist auch das von Thomas Burgherr gescholtene "Schengen-Dublin-System".

Das System mag zwar ungenügend funktionieren und muss weiterentwickelt werden. Es ermöglicht aber dennoch die Rückführung zahlreicher Flüchtlinge nach Italien. So konnte die Schweiz 2014 wegen dem "Dublin-System" dreimal mehr Asylsuchende abgeben als übernehmen. Mittlerweile aber sind so viele Menschen auf der Flucht wie nie zuvor seit dem zweiten Weltkrieg. Dass das Problem auch vor der Schweiz nicht Halt macht, ist klar.

Ich habe es erwähnt: Das Staatssekretariat für Migration rechnete anfangs dieses Jahres mit rund 29'000 Gesuchen. Dass aufgrund der vielen anhaltenden Krisenherde in der Welt und der starken Zunahme von Bootslandungen in Süditalien mit einem Anstieg von Asylgesuchen zu rechnen ist, ist logisch. Engpässe bei der Unterbringung – und damit bin ich bei der kantonalen Politik – sind die Folgen davon. Anstatt aufzurufen, die Grenzen zu schliessen, sind wir in den Kantonen gefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, sodass einigermassen gute Lösungen für die Unterbringung der Flüchtlinge gefunden werden können.

Die SP Aargau setzt sich für eine gerechte Lastenverteilung unter den Gemeinden und menschenwürdige Bedingungen ein. Die Forderung, die Grenzen zu schliessen, wird das Problem nicht entschärfen – im Gegenteil. Es gefährdet nur das politische und gesellschaftliche Klima. Schutz und

Hilfe sind damit nicht mehr angesagt, sondern nur noch Abschreckung. Mit solchen Forderungen wird die humanitäre Tradition der Schweiz endgültig zur Geschichte.

0956 Kommissionswahlen in ständige Kommission GSW (Ersatzwahlen); Kenntnisnahme

Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss vom 21. Mai 2015 gestützt auf die §§ 12 und 13 des Geschäftsverkehrsgesetzes die folgende Wahl in eigener Kompetenz vorgenommen:

Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW)

- René Bodmer, Arni, Wahl als Mitglied (anstelle von Fredy Böni, Möhlin)

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

0957 Thomas Müller, Aarau; ausserordentlicher Gerichtspräsident (Stellvertretung) am Bezirksgericht Kulm; befristete Wahl

Der Rat behandelt den Antrag der Kommission für Justiz (JUS) vom 19. Juni 2015. Gestützt auf Bericht und Antrag der JUS sei ab dem 1. August 2015 für die Zeit bis zum Amtsantritt der nachfolgenden Gerichtspräsidentin oder des nachfolgenden Gerichtspräsidenten Herr lic. iur. Thomas Müller, Aarau, als ausserordentlicher Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Kulm zu wählen. Gleichzeitig wird stille Wahl gemäss § 62a der Geschäftsordnung beantragt.

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Gestützt auf § 49 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird per 1. August 2015 als ausserordentlicher Gerichtspräsident am Bezirksgericht Kulm gewählt:

- Herr lic. iur. Thomas Müller, Fürsprecher, Aarau

Die Wahl ist befristet bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts der nachfolgenden Gerichtspräsidentin oder des nachfolgenden Gerichtspräsidenten.

0958 Thomas Müller, Aarau; ausserordentlicher Gerichtspräsident (Stellvertretung) am Bezirksgericht Kulm; Inpflichtnahme

Thomas Müller, Aarau, wurde an der heutigen Sitzung durch den Grossen Rat als ausserordentlicher Gerichtspräsident am Bezirksgericht Kulm gewählt.

Als ausserordentlicher Gerichtspräsident am Bezirksgericht Kulm wird in Pflicht genommen:

- Thomas Müller, Aarau

0959 Interpellation Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden, vom 24. März 2015 betreffend Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei Grossanlässen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0801)

Mit Datum vom 3. Juni 2015 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkung

Im Dekret zum Schutze der Hallwilerseelandschaft (Hallwilerseeschutzdekret) vom 13. Mai 1986 unter § 7a Abs. 1–3 ist die Veranstaltung von kulturellen Anlässen in der Spezialzone Schloss Hallwyl wie folgt geregelt:

¹ In der Spezialzone Schloss Hallwyl sind kulturelle Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft des Departements Bildung, Kultur und Sport zulässig. Sie und ihre Installationen müssen dem Schenkungsvertrag über die Abtretung des Schlosses Hallwyl vom 9. März 1994 entsprechen und auf die vorhandenen Naturwerte sowie die archäologischen Gegebenheiten im Schloss und seinem Umfeld Rücksicht nehmen.

² Die Veranstaltungen dürfen keine übermässigen Licht- und Lärmimmissionen wie Kanonen- oder Böllerschüsse verursachen; die Verwendung von Sky-Beamern und die Durchführung von Lasershows sind nicht gestattet. Rockkonzerte, Techno-Parties, Vergnügungsparks oder Ähnliches sind unzulässig.

³ Kulturelle Grossveranstaltungen sind baubewilligungspflichtig. Sie können zwischen 1. Juli und 31. Oktober bewilligt werden. Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen ausserhalb dieses Zeitfensters nach umfassender Interessenabwägung bewilligen.

Zur Frage 1: "Warum plant eine kantonale Stelle (Museum Aargau) einen Grossanlass, welcher die gesetzlichen Grundlagen nicht einhält?"

Die Verantwortlichen des Museum Aargau planten die kulturelle Grossveranstaltung zum kantonalen Gedenkjahr 1415 bewusst vor dem Hintergrund der unter § 7a Abs. 3 im Hallwilerseeschutzdekret festgelegten Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung. Vorgesehen war die Durchführung eines grossen Publikumsanlasses im und um das Schloss Hallwyl mit der Company of St. George (Gruppe historischer Darsteller, sogenanntes Reenactment). Es war den Projektverantwortlichen von Beginn an klar, dass die Bewilligung – wie ebenfalls in § 7a Hallwilerseeschutzdekret festgehalten – nur nach umfassender Interessenabwägung geschehen könnte. Daher wurde in Vorgesprächen mit den zuständigen Fachpersonen und mit dem ordentlich eingereichten Baugesuch der Prozess einer solchen Abwägung initialisiert.

Von Vertretern des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Baubewilligungen und Abteilung Landschaft und Gewässer) wurde in Vorgesprächen eine Durchführung des Anlasses nicht zum Vornherein ausgeschlossen. Da von Seiten der Vertreter des Departements Bau, Verkehr und Umwelt betont wurde, dass sich der Perimeter grundsätzlich auf die Spezialzone zu beschränken habe und eine breite Interessenabwägung unter Einbezug sämtlicher interessierter Kreise, insbesondere der Seeuferschutzkommission, erst noch erfolgen müsse, wurde von Seiten Museum Aargau erkannt, dass das Vorhaben bessere Aussicht auf eine Bewilligung haben dürfte, wenn am Anlassdispositiv Änderungen vorgenommen würden.

Mit Rücksicht auf die Schutz- und Sperrzonen wurde daraufhin das geplante temporäre Zeltlager für die Reenactoren nördlich der Boniswilerstrasse, also ausserhalb der erwähnten Zonen in die Projektplanung aufgenommen.

In der Sitzung vom 5. März 2015 stellte das Museum Aargau das überarbeitete Projekt der Seeuferschutzkommission vor.

In Bezug auf die geplanten Kanonenschüsse (siehe hierzu die gesetzlichen Vorgaben gemäss § 7a Abs. 2 Hallwilerseeschutzdekret) erarbeitete das Museum Aargau eine Präsentationsform, die das

Prozedere bei der Benutzung von Kanonen detailliert vermitteln sollte, jedoch nicht mit Lärmimmissionen verbunden gewesen wäre. Diese Variante wurde ebenfalls anlässlich der Sitzung der Seeuferkommission präsentiert.

Nach den Rückmeldungen und Einschätzungen der Mitglieder der Seeuferschutzkommission kamen die Verantwortlichen des Museum Aargau zum Schluss, das Gesuch zurückzuziehen.

Zur Frage 2: "Warum sind den kantonalen Stellen die gesetzlichen Grundlagen nicht bekannt?"

Bei der geplanten Veranstaltung handelte es sich um einen Höhepunkt zum aktuellen kantonalen Gedenkjahr 1415. Zum Zeitpunkt der Eingabe des Baugesuchs erachteten die Verantwortlichen des Museums Aargau deshalb eine Ausnahmegewilligung im Sinne der umfassenden Interessenabwägung gemäss § 7a Abs. 3 des Hallwilerseeschutzdekrets als möglich ein. Diese frühe Einschätzung hat sich im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht bestätigt.

Zur Frage 3: "In welcher Form werden üblicherweise die Naturschutz-Fachämter des Kantons in die Planung von Grossanlässen einbezogen?"

Im Idealfall, das heisst wenn eine Veranstaltung frühzeitig geplant werden kann sowie bei unsicherer rechtlicher Ausgangslage werden die entsprechenden kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Gesuchseinreichung konsultiert. Dies kann sowohl auf schriftlichem Weg wie auch mündlich anlässlich einer Besprechung erfolgen. Falls eine Veranstaltung sehr kurzfristig anberaumt ist, kann der Einbezug der Fachstellen ausnahmsweise mit der Gesuchseinreichung einhergehen oder unmittelbar nach der Einreichung zur Erläuterung des Vorhabens erfolgen.

Zur Frage 4: "In welcher Form ist das beim Anlass auf Schloss Hallwyl geschehen? Bzw. weshalb sind die Fachpersonen nicht einbezogen worden?"

Wie zur Frage 1 ausgeführt, wurden die Fachpersonen im Departement Bau, Verkehr und Umwelt einbezogen und auf ordentlichem Wege ein Baugesuch für den geplanten Anlass eingereicht.

Zur Frage 5: "Wie stellt der Kanton sicher, dass in Zukunft solche Leerläufe nicht geschehen?"

Das Museum Aargau hat für die Planung des Grossanlasses im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gehandelt. Leider konnte der Anlass nicht realisiert werden, weil die Ausnahmeklausel aus Sicht der Seeuferschutzkommission im konkreten Vorhaben nicht zur Anwendung kommen konnte. Das Museum Aargau behält sich vor, zu einem anderen Zeitpunkt ähnliche Gesuche einzureichen und wird bei künftigen Planungen von Grossanlässen darauf achten, dass die betroffenen kantonalen Fachstellen wiederum in den Planungsprozess einbezogen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 986.–.

Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden: Zuerst möchte ich unserem Bildungsdirektor für seine Antwort danken. Die Schlösser von Museum Aargau sind für unseren Kanton von hohem kulturellem Wert und haben eine grosse Ausstrahlung. Sie ziehen mit ihren Aktivitäten die Menschen weit über den Aargau hinaus an. Sie tragen deshalb auch Verantwortung. Museum Aargau plante beim Schloss Hallwyl eine Grossveranstaltung zum Gedenkjahr 1415, die mit einer aufwendig inszenierten

Darstellung die Eroberung des Aargaus nachstellen sollte. Obwohl der Grossanlass mit geplanten 2'000 Besuchern – mit Kanonenschüssen zum falschen Zeitpunkt und auch ausserhalb der Spezialzone, in der Schutz und Sperrzone, – krass gegen das Hallwilerseeschutzdekret verstossen hätte, hofften die Verantwortlichen gemäss Antwort des Regierungsrats auf eine Ausnahmegewilligung. Hätte Museum Aargau sich bereits in der Planungsphase ernsthaft mit den Anforderungen des Dekrets auseinandergesetzt und die Fachleute einbezogen, wäre den Verantwortlichen rasch klar geworden, dass diese Grossveranstaltung nicht bewilligungsfähig ist. Aufwand und Arbeit hätten eingespart werden können. Unverständlich ist speziell, dass die verlangte, umfassende Interessenabwägung ignoriert wurde. Die Verantwortlichen reichten das Gesuch ein und glaubten, damit die Interessenabwägung zu initialisieren. Man nahm also nicht, wie im Dekret verlangt, die Interessenabwägung vor Einreichung des Gesuchs vor, sondern musste sich von den Mitgliedern der Seeschutzkommission belehren lassen, dass eine Ausnahmegewilligung nicht gegeben sei. Erst spät gingen den Verantwortlichen die Augen auf und das Gesuch wurde zurückgezogen. Eigentlich wäre damit die Sache erledigt.

Es geht aber um einen exemplarischen Fall. Wie hier im Falle des geplanten Grossanlasses auf Schloss Hallwyl, werden das Schutzdekret und die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes von den Verantwortlichen entweder nur oberflächlich geprüft oder die Einschränkungen oft gar nicht ernst genommen. Dieses Nichternstnehmen der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes ist eine Tatsache, die immer wieder zu Problemen führt. Es kann nicht sein, dass die Umwelt- und Schutzverbände als Warner auftreten müssen. Es wäre für alle einfacher und effizienter, wenn Vorhaben nur nach umfassender Interessenabwägung eingereicht würden.

In der Antwort des Regierungsrats wird versprochen, dass in zukünftigen Fällen die betroffenen kantonalen Stellen wiederum in den Planungsprozess einbezogen werden. Ob die Einsicht aber wirklich vorhanden und nicht nur Schönfärberei ist, bezweifle ich. Ich bin mit der Antwort des Regierungsrats teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0960 Interpellation René Bodmer, SVP, Arni, vom 24. März 2015 betreffend Probleme an Aargauer Schulen, welche durch nicht integrationswillige und/oder integrationsfähige Knaben und Jugendliche aus dem Balkan hervorgerufen werden; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0803)

Mit Datum vom 3. Juni 2015 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass verbale und handgreifliche Attacken und Übergriffe gegen Schülerinnen und Schüler nicht zu tolerieren sind.

Zentrale Aufgabe der Schule ist es, neben der Vermittlung der Grundausbildung die Basis zu legen für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben. Der Regierungsrat hat dazu rechtliche Grundlagen geschaffen, welche die Schulen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützen. Sie reichen von rechtlichen Bestimmungen zum Verhalten der Schülerinnen und Schüler und der Möglichkeit, eine Schulordnung zu erlassen (§ 12 Verordnung über die Volksschule) über die Möglichkeit der Unterstützung durch die Schulsozialarbeit (§ 61a Schulgesetz) bis hin zu befristeten Schulausschlüssen bei massiven Schul- und Unterrichtsstörungen (§§ 38c und 38d Schulgesetz). Die Gestaltung und Umsetzung von verbindlichen Regeln des sozialen Umgangs miteinander und der Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Ausgrenzung und Aggression sind Aufgabe jeder Schule und jeder Lehrperson. Der Regierungsrat ist sich jedoch bewusst, dass der Handlungsraum der Schule beschränkt ist. So bietet beispielsweise der Schulweg vielfältige Gelegenheiten für verba-

le und handgreifliche Attacken. Bei insgesamt 70'000 Schülerinnen und Schülern an der Aargauer Volksschule muss davon ausgegangen werden, dass es auch zu Konfliktsituationen kommt.

Zur Frage 1: "Besteht an den Aargauer Schulen ein Meldewesen, an das sich Lehrpersonen wenden können, in deren Klassen/Schulen solche Vorfälle vorkommen?"

Lehrpersonen und/oder Schulleitungen, allenfalls auch Schulpflegen können sich in schwierigen Situationen zur Unterstützung an das Inspektorat oder den Schulpsychologischen Dienst (SPD) wenden. Werden seitens der Schule Klasseninterventionen oder Massnahmen auf Schulebene ins Auge gefasst, können sich Lehrpersonen und Schulleitungen an das Institut Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) wenden. Ein Meldewesen zur Erhebung von Daten seitens des Kantons besteht nicht.

Zur Frage 2: "Wie viele Fälle von verbalen und handgreiflichen Attacken gegen Mitschülerinnen, Mitschüler und/oder weibliche Lehrpersonen sind dem Regierungsrat über die letzten fünf Jahre hinweg bekannt geworden, welche durch Knaben und Jugendliche mit Migrationshintergrund begangen wurden, aus welchen Ländern stammen diese ursprünglich und wie viele von ihnen sind mittlerweile eingebürgerte Schweizer?"

Die Schulen vor Ort sind zuständig für die Gestaltung des Zusammenlebens an der Schule sowie das Treffen von adäquaten Massnahmen bei Verletzungen von Regeln. Auf kantonaler Ebene liegen Informationen zu Schulausschlüssen vor. Weitere Daten werden nicht erhoben. Der Regierungsrat weiss aus der Statistik über die Schulausschlüsse (Disziplinar-massnahme gemäss Schulgesetz), dass "verbale oder tätliche Gewalt" Gründe für diese Massnahme sind. Auf ca. 70'000 Schülerinnen und Schüler ergeben sich jährlich seit Schuljahr 2010/11 (abnehmend) rund 70 Schulausschlüsse (1 ‰). Der Anteil "Gewalt" lag zwischen 37–50 % (maximal 36 Fälle). Die Erfassung differenziert nicht nach Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Es fällt bei den Daten auf, dass der Anteil der Knaben und männlichen Jugendlichen überwiegt, deren Anteil an den gesamten Schulausschlüssen liegt seit 2010/11 bei rund 80 %.

Datengestützte Hinweise zur Qualität des sozialen Zusammenlebens an den Schulen liefert auch die externe Schulevaluation. Relevant in Zusammenhang mit der vorliegenden Interpellation ist insbesondere die Frage, wie die Schulen ihre Betreuungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen, das heisst wie sie unter anderem die physische und psychische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Die Betreuungs- und Aufsichtsfunktion gehört zu den so genannten Ampelkriterien, mit denen standardmässig geprüft wird, ob die Schulen den grundlegenden Anforderungen der "Funktionsfähigkeit" zu genügen vermögen. Die Beurteilung der Betreuungs- und Aufsichtsfunktion geschieht mittels Befragungen aller Eltern, aller Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen sowie der Schulpflege und der Schulsozialarbeitenden.

Seit der Einführung der externen Schulevaluation und der Ampevaluation ist es noch nie vorgekommen, dass eine Schule im Kanton Aargau beim Aspekt der Betreuungs- und Aufsichtsfunktion die grundlegenden Kriterien nicht erfüllt hat. Die Schulen scheinen ihre wichtige Aufgabe zum Schutz ihrer Schülerinnen und Schüler sehr ernst zu nehmen.

Zur Frage 3: "Welche konkreten Schritte und Massnahmen wurden gegen den/die Täter ergriffen?"

Unabhängig von der Nationalität stehen verschiedene Disziplinierungsmassnahmen zur Verfügung: Verweis, Strafarbeit, Schulausschluss, Heimplatzierung usw. Je nach Schweregrad und Art des Vergehens ist nebst der Schule die Jugendanwaltschaft oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig.

Zur Frage 4: "Wie wurden die Opfer der jeweiligen Attacken betreut und mit welchen konkreten Massnahmen hat man diese im schulischen Alltag unterstützt?"

Je nach konkreter Situation werden Opfer von Attacken durch Klasseninterventionen oder Einzelberatung und Einzelbetreuung durch die Schulsozialarbeit, den Schulpsychologischen Dienst oder externe Fachpersonen unterstützt.

Zur Frage 5: "Gemäss Aussagen des Basler Bildungsdirektors beschäftigte man alleine für den Elternabend an einer der städtischen Schulen 12 Dolmetscher. Wie viele Dolmetscher-Stunden wurden in den letzten fünf Jahren an Aargauer Schulen für Elternabende, Eltern-Einzelgespräche, Kriseninterventionen, bei heiltherapeutischen Lektionen usw. aufgewendet und wie verläuft die Entwicklung der dafür aufgewendeten Kosten in genannter Periode? Auflistung bitte nach Jahren."

Die Schulen vor Ort gestalten den Umgang mit Übersetzerinnen und Übersetzer autonom und vielfältig. Der Kanton erhebt dazu keine Daten. Das Departement Bildung, Kultur und Sport verfügt deshalb über keine Informationen zu den aufgewendeten Dolmetscher-Stunden an den Schulen, den aufgewendeten Kosten und deren Entwicklung. Aufgrund der vorliegenden Interpellation hat das Departement BKS in sechs zufällig ausgewählten Gemeinden nachgefragt, welche Kosten für sie durch den Einsatz von Dolmetschenden an Schulen anfallen. Folgende Kosten wurden bei dieser Anfrage gemeldet:

Gemeinde/ Schule	Schülerinnen und Schüler	Anteil Ausländer an der Schule	2010	2011	2012	2013	2014
			(in Franken)	(in Franken)	(in Franken)	(in Franken)	(in Franken)
Herznach	135 (Kiga/Primar)	ca. 8 %	330	0	215	178	580
Mägenwil	193 (Kiga/Primar)	ca. 17 %	973	1'202	2'610	3'203	2'112
Bad Zurzach	254 (Kiga/Primar)	ca. 40 %	1'326	486	773	1'796	1'907
Böttstein	434 (Kiga/Primar)	ca. 65 %	0	584	501	162	0
Zofingen	1'233 (alle Stufen)	ca. 18 %	Angabe geschätzt 2'500				
Wettingen	2'098 (alle Stufen)	ca. 27 %	4'980	6'772	5'204	5'804	5'200

Zur Frage 6: "Mit welchen konkreten Massnahmen begegnet der Regierungsrat den innerfamiliären Druckausübungen und der Verhinderung der Integration von weiblichen Familienangehörigen um somit der Integrationspflicht Nachdruck zu verschaffen?"

Personen, welche im Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen in die Schweiz einreisen, werden zu einem Gespräch im Hinblick auf den Abschluss einer Integrationsvereinbarung eingeladen. Die

nachgezogenen Ehegatten werden verpflichtet, einen Sprachkurs zu besuchen. In diesen Kursen wird in der Regel nicht nur Deutsch unterrichtet, sondern es werden auch allgemeine Informationen über das Leben in der Schweiz, über Rechte und Pflichten vermittelt. Eine zielgruppengerechte Information und der Erfahrungsaustausch sind wichtige Elemente zur Integration und stärken das Selbstvertrauen der Migrantinnen und Migranten. Demselben Ziel dienen die verschiedenen Treffpunkte, Informations- und Austauschrunden, Eltern-Kind-Veranstaltungen und weitere Integrationsangebote in den Gemeinden, welche im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) mitfinanziert werden. Dort erhalten Migrantinnen und Migranten auch Unterstützung bei Fragen und Problemen im Familienalltag und werden bei Bedarf an entsprechende Fachstellen im Kanton verwiesen.

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass die Volksschule einen zentralen Beitrag zur schulischen und sozialen Integration aller Schülerinnen und Schüler leistet. Ihr grundlegender Bildungsauftrag richtet sich an alle Kinder, unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Herkunft. Das Departement Bildung, Kultur und Sport beurteilt deshalb beispielsweise religiös oder kulturell begründete Gesuche zur gänzlichen oder teilweisen Befreiung von obligatorischen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern äusserst restriktiv.

Zur Frage 7: "Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat die gleichberechtigte Behandlung zwischen Schweizer Kindern und den Kindern mit Migrationshintergrund (Ausländer und eingebürgerte) sicherstellen, wo doch auffällige Schweizer Kinder meist sofort mit intensiven und teuren Verfahren schulpsychologisch abgeklärt und einer Massnahme zugeführt werden, sich Familien mit einem Migrationshintergrund solchen Abklärungen und Massnahmen aber anscheinend, mit Verweis auf ihre Herkunft und die dort geltenden Sitten, oftmals leicht entziehen können?"

Die Angebote des Schulpsychologischen Diensts können in der Regel nicht angeordnet werden. Ausnahmen sind Abklärungen im Rahmen des Kinderschutzes, die von der zuständigen Kinderschutzbehörde angeordnet werden oder eine Anordnung durch die Jugendstrafbehörden gestützt auf die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung und Strafprozessordnung. Im Rahmen der Revision der Schuldienste, die sich aktuell in der Anhörung befindet, soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Regierungsrat bei bestimmten Laufbahnentscheiden, zum Beispiel für die Zuweisungen in Sonderschulen, vorgängig eine obligatorische Abklärung durch den SPD vorschreiben kann. Ansonsten kann eine Abklärung nur stattfinden, wenn die sorgeberechtigten Eltern oder das urteilsfähige Kind damit einverstanden sind.

Alle Eltern, unabhängig vom kulturellen Hintergrund, haben die Möglichkeit, die Zusammenarbeit zu verweigern (mit Ausnahme der oben genannten Situationen). Der SPD beobachtet nicht, dass sich Eltern mit Migrationshintergrund schulpsychologischen Abklärungen mehr als andere Familien entziehen.

Zur Frage 8: "Wie gedenkt der Regierungsrat die Gettobildung und die Schaffung von rechtsfreien Räumen zu verhindern, in denen nicht Schweizer Recht zur Anwendung gelangt, sondern jenes aus den ursprünglichen Herkunftsländern? Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Scharia-Diskussion, sowie von versprochenen Ehen zum Zeitpunkt zu dem die Kinder noch minderjährig sind."

Eine Raum- und Quartierplanung, welche eine gute Durchmischung der Bevölkerung anvisiert, trägt viel zur Verhinderung von Gettobildung bei. In Brennpunkten wird sie verknüpft mit Gemeinwesenarbeit im Quartier und unter Einbezug und Mitwirkung der Bewohner erarbeitet. Mit Information, Beratung, Beteiligung und Austausch wird eine konstruktive Auseinandersetzung mit der schweizerischen

und der eigenen Kultur gefördert und die Angst vor Verlust der eigenen Identität nimmt dadurch ab. Somit sind insbesondere gezielte Integrationsmassnahmen gegen die Gettobildung wirksam. Zu allfälligen Handlungsmöglichkeiten bei den vom Interpellanten angeführten versprochenen Ehen ist Folgendes anzumerken: Mit dem Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1035; BBl 2011 2185), wurde unter anderem der neue Art. 45a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) eingeführt. Dieser hält fest, dass die Migrationsbehörden der (nach kantonalen Kompetenzordnung zuständigen) Oberstaatsanwaltschaft (OSTA) Meldung erstatten, wenn sie bei der Prüfung des Ehegattennachzugs Anhaltspunkte für einen Eheungültigkeitsgrund nach Art. 105 Ziff. 5 oder 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) feststellen. Das Gesuch um Ehegattennachzug wird bis zum Entscheid der OSTA sistiert. Erhebt die OSTA Klage, so wird das Gesuch bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert. Wird in diesem Klageverfahren ein Eheungültigkeitsgrund festgestellt, wird das Gesuch um Ehegattennachzug abgelehnt. In Fällen, in denen eine Zwangsheirat erst nach der Bewilligungserteilung festgestellt wird, kann die Zwangsheirat einen wichtigen persönlichen Grund gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz darstellen. Seit Oktober 2013 haben von einer Zwangsheirat direkt Betroffene die Möglichkeit, sich an die entsprechende Beratungsstelle zu wenden (vgl. www.frei-entscheiden.ch).

Zur Frage 9: "Ist der Regierungsrat gewillt Familien von auffälligen ausländischen Kindern, welche Mitschülerinnen, Mitschüler und Lehrpersonen drangsalieren und verbal als auch handgreiflich attackieren mit einer Einbürgerungssperre auf unbestimmte Zeit zu belegen?"

Die Einbürgerungsvoraussetzungen im Kanton Aargau ergeben sich aus dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 29. September 1952 und aus dem kantonalen Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013. Die kantonalen Regelungen wurden erst vor rund zwei Jahren durch den Grossen Rat erlassen. Weder die bundesrechtlichen, noch die kantonalen Bestimmungen kennen "Einbürgerungssperren" auf unbestimmte Zeit. Es besteht deshalb keine gesetzliche Grundlage dafür, Personen auf unbestimmte Zeit von einer Einbürgerung auszuschliessen. Eine solche Regelung wäre wohl auch nicht bundesrechtskonform. Gemäss § 8 Abs. 2 KBüG sind die Einbürgerungsvoraussetzungen zudem für jede Person einzeln zu beurteilen. Es ist nicht zulässig, eine Person einzig aufgrund des Verhaltens anderer Familienmitglieder von einer Einbürgerung auszuschliessen. Das KBüG enthält detaillierte Bestimmungen dazu, welche Kriterien für eine Einbürgerung erfüllt sein müssen. Gemäss § 8 Abs. 3 KBüG gilt die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Jugendlichen als beachtet, wenn

- a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbarer Strafregisterauszug keinen Eintrag enthält,
- b) in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,
- c) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt.

Gemäss § 8 Abs. 5 KBüG können Erwachsene und Jugendliche, die zu einer bedingten Strafe wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, eingebürgert werden, wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag enthält und die Probezeit zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist. Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können gemäss § 8 Abs. 7 KBüG bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.

Führen verbale und handgreifliche Attacken zu einer Verurteilung durch die Jugendanwaltschaft, werden diese im Einbürgerungsverfahren entsprechend der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung anderer Vorfälle ist gemäss § 8 Abs. 7 KBÜG nicht ausgeschlossen. Insbesondere eine Häufigkeit solcher Vorfälle kann ein Hinweis auf eine ungenügende Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse sein. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass es in der Sache nicht unhaltbar sei, für die Beurteilung des Leumunds auf Vorfälle abzustellen, die nicht zwingend zu einem Strafverfahren oder Strafurteil geführt haben. Drohungen und Tätlichkeiten im familiären Kreis, sowie renitentes, die Amtsvornahme behinderndes oder die Amtsträger beleidigendes Verhalten gegenüber Behörden seien geeignet, den Leumund zu trüben. Es sei nicht unhaltbar, bei einer gewissen Schwere beziehungsweise bei wiederholtem Auftreten solcher Vorfälle davon auszugehen, dass der für eine Einbürgerung nötige gute Leumund nicht vorliege (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1D_7/2014 vom 11. November 2014, Erwägung 4.2).

Zur Frage 10: "Wie beurteilt der Regierungsrat die Forderung vieler Schweizer Bürgerinnen und Bürger, nachdem Personen, welche sich in der Schweiz nachweislich nicht integrieren wollen, das Land zu verlassen haben und zurück in ihre Herkunftsländer zu schaffen sind? Welche konkreten gesetzlichen Möglichkeiten stehen nach Meinung des Regierungsrates für die Verfügung und den Vollzug der Rückschaffung zur Verfügung?"

Eine ausländische Person, welche im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, kann nur dann weggewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Widerrufsgründe (Art. 51, 62 und 63 AuG) erfüllt ist. Zu den Widerrufsgründen gehören unter anderem eine Täuschung der Behörden im Bewilligungsverfahren, Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, erhebliche oder wiederholte Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Sozialhilfeabhängigkeit. Eine mangelhafte Integration allein stellt nach geltendem Recht keinen Widerrufsgrund dar.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'794.–.

René Bodmer, SVP, Arni: Ich danke dem Regierungsrat für seine Antwort auf die Fragen in meiner Interpellation. Ich stimme mit dem Regierungsrat darin überein, dass die Schule nicht in allen Situationen entsprechend eingreifen und handeln kann. Namentlich sei hier der durch den Regierungsrat genannte Schulweg erwähnt. Dieser ist für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen denn auch wichtig, weil gerade auf dem Schulweg bezüglich sozialem Verhalten und Konfliktbewältigung viel erlernt werden kann. Angesprochen habe ich in meiner Interpellation aber vielmehr die immer mehr um sich greifende Kultur des Wegschauens, welche leider auch in unseren Schulen Einzug gehalten hat. Dies erzeugt fatale Folgen für Schülerinnen und Schüler, für die Lehrpersonen und für unsere gesamte Gesellschaft. Ein klarer Beweis des bewussten Verdrängens der Problematik, welche durch Übergriffe der sogenannten "Balkan-Jungs" an unseren Schulen hervorgerufen wird, wurde in der Tele M1-Sendung "TalkTäglich" vom 24. März 2015 ganz offensichtlich. Die oberste Aargauer Lehrerin, Elisabeth Abbassi, sagte im Beitrag, dass es an Aargauer Schulen keine solchen Probleme gäbe und die Probleme sinngemäss eine reine Erfindung seien. Mit konkreten Beispielen aus Aargauer Schulen konfrontiert, gestand sie dann nach und nach ein, dass solche Vorfälle auch bei uns immer wieder vorkommen, um gleich wieder zu verharmlosen, es handle sich aber wahrscheinlich um Einzelfälle.

Interessant ist, dass sich eben diese Frau Abbassi auch in der Vergangenheit bereits durch Wegschauen und Verdrehen von Tatsachen profiliert hat. War sie doch die Konrektorin derjenigen Schule, an der sich Köbi F. als Turnlehrer an Schülerinnen verging. Auch damals schaute man weg und verunglimpfte Ruth Ramstein, die Mutter, welche die Übergriffe publik machte, in aller Öffentlichkeit als Nestbeschmutzerin.

Ich frage Sie, Herr Regierungsrat, und Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen: Ist dies ein Umfeld, dem Sie Ihre Kinder gerne anvertrauen?

Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort aus, dass rund 37,0 bis 50,0 Prozent der Schulausschlüsse auf Gewaltakte zurückzuführen seien. Der Anteil männlicher Jugendlicher liege dabei in den Jahren 2010/ 2011 bei rund 80,0 Prozent. Die Nationalität der Täter werde nicht erhoben. In Anbetracht der in der Öffentlichkeit klar erkannten Problematik erstaunt es sehr, dass man sich weiter sträubt, die vollständigen statistischen Daten zu erheben und transparent auszuweisen. In der Kriminalstatistik wird dies ja auch gemacht. Und falls es sich um ein aus politischem Kalkül erfundenes Problem handeln sollte, wäre eine solche Statistik ja auch hilfreich, um das Image der aus dem Balkan stammenden männlichen Jugendlichen zu verbessern. Dies ist kein Grund, eine entsprechend aussagekräftige Statistik zu verhindern, ausser man weiss natürlich bereits zum Voraus, dass die Auswertungen für diese Gruppierung katastrophal ausfallen werden.

Herr Regierungsrat, ich rufe Sie auf, dafür zu sorgen, dass die Kultur des Wegschauens aus politischen Opportunitätsgründen an unseren Schulen gestoppt wird und Ihre Verwaltung sowie die Lehrerschaft sich dafür einsetzen, dass der Schutz unserer Kinder vor Übergriffen von männlichen Jugendlichen, welche aus dem Balkan stammen, konsequent umgesetzt wird. Der Massnahmenkatalog dazu steht zur Verfügung – wenn man nur den Willen dazu hat, diesen auch einzusetzen. Ich bin mit der Antwort nicht zufrieden.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0961 Aargauische Gebäudeversicherung (AGV); Geschäftsbericht 2014; Genehmigung

Behandlung des Geschäftsberichts 2014 der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) mit der dazugehörigen regierungsrätlichen Botschaft Nr. 15.86-1 vom 6. Mai 2015. Auf der Regierungsbank nimmt Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Gebäudeversicherung, Einsitz.

Andreas Senn, CVP, Würenlingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) hat an ihrer Sitzung vom 5. Juni 2015 den Geschäftsbericht der Aargauischen Gebäudeversicherung 2014 beraten.

Zur Ausgangslage: Aufgrund eines wettermässig ruhigen Jahres, wenigen Grossbränden sowie einer erneut sehr positiven Entwicklung an den Finanzmärkten konnte die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) erneut ein erfreuliches Ergebnis erzielen.

Die obligatorische Gebäudeversicherung schliesst mit einem Plus von 70 Millionen Franken ab, die freiwillige Gebäudewasserversicherung mit einem Plus von 4,2 Millionen Franken. Auch die kantonale Unfallversicherung konnte ein positives Ergebnis von 2,6 Millionen Franken verbuchen. Die überaus erfreuliche Entwicklung an den Finanzmärkten – in allen Bereichen konnte eine Performance von 6,05 bis 6,55 Prozent erzielt werden – hat das ihrige zum guten Ergebnis beigetragen. Die Leitung der AGV betont aber immer wieder, dass einerseits aufgrund der klimatischen Veränderungen zunehmend mit Unwettern und Schäden im Elementarbereich zu rechnen sei, andererseits aber aufgrund von guten Brandschutzpräventionsmassnahmen von einem weiteren Rückgang bei den Brandfällen ausgegangen werden könne. Die Lage des Kantons Aargau als Wasserkanton trägt dazu bei, dass auch immer wieder von Hochwasserereignissen ausgegangen werden müsse.

Zur Kommissionsberatung: Der Geschäftsbericht 2014 wurde der Kommission mittels einer Präsentation durch den Verwaltungsratspräsidenten, Damian Keller sowie den Vorsitzenden der Geschäftsleitung, Dr. Urs Graf, ausführlich und kompetent erläutert.

Die Kommission nahm das gute Ergebnis erfreut zur Kenntnis und verdankte die 1 Million Franken, welche die AGV dem Kanton aufgrund von § 19 GebVG (Gebäudeversicherungsgesetz) ausschüttet. Die Kommission bedankte sich bei allen Mitarbeitenden der AGV für die kompetente und gute Arbeit. Ebenso erfreut wurde seitens der Kommission die Tatsache aufgenommen, dass die AGV ihren Kunden einen 20-prozentigen Rabatt auf die Prämien der Feuer-, Elementar- und Gebäudewasserversicherung gewährte. Den gleichen Rabatt hat die AGV-Leitung bereits für das Geschäftsjahr 2015

in Aussicht gestellt. Dies unter der Voraussetzung, dass bis Ende Jahr keine ausserordentlichen Schäden auftreten.

Die zahlreichen Fragen wurden seitens der AGV-Leitung kompetent, ausführlich und zur Zufriedenheit der Kommission beantwortet. Auf grosses Interesse stiess die Präventionskampagne der AGV, die in Form von Flyern und TV-Spots eindrücklich präsentiert wird.

Die Kommission genehmigte den Jahresbericht 2014 der Aargauischen Gebäudeversicherung einstimmig – bei 10 Anwesenden – und empfiehlt dem Grossen Rat die Vorlage zur Annahme.

Allgemeine Aussprache.

Vorsitzender: Die Fraktionen der SP und der Grünen verzichten auf ein Votum.

Ruedi Donat, CVP, Wohlen: Im Namen der CVP-Fraktion möchte ich für die geleistete Arbeit danken, insbesondere der Geschäftsleitung mit Herrn Dr. Urs Graf und seiner Belegschaft. Sie haben hervorragende Arbeit geleistet!

Gute Entwicklungen sehen wir im Geschäftsbericht: Die Gebäudeversicherung hat mit 70 Millionen Franken, die Gebäudewasserversicherung mit 4,2 Millionen Franken und die Unfallversicherung mit 2,6 Millionen Franken Gewinn abgeschlossen. Auch die Finanzmärkte haben dazu beigetragen: Die Performance beträgt sehr gute 6,05 bis 6,55 Prozent. Dadurch wird 1 Million Franken in die Staatskasse abgeliefert. Auch die Aussichten sind sehr gut. Das gute Geschäftsjahr ergibt eine 20-prozentige Prämienreduktion für alle Hausbesitzer. Dies wird ebenfalls für das 2015 vorausgesagt, wenn nichts Aussergewöhnliches passiert. Vielen Dank an die Geschäftsleitung und an die Belegschaft!

Roland Basler, BDP, Oftringen: Was soll ich sagen? Gut gemacht! Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) kann uns wiederum eine sehr gute Jahresrechnung präsentieren; zwar nicht so musikalisch, wie diejenige der Aargauischen Kantonalbank (AKB) von letzter Woche, aber genauso informativ. Das Geschäftsergebnis in der obligatorischen Feuer- und Elementarschadenversicherung weist einen Überschuss von 70 Millionen Franken aus. Dank diesem Ergebnis kommt der Kanton Aargau wiederum in den Genuss von 1 Million Franken in Form einer Überschussbeteiligung. Glücklicherweise – dies darf auch erwähnt werden – blieb im Jahre 2014 in dieser Versicherungskategorie ein Grossereignis aus. Insgesamt haben ein unterdurchschnittlicher Schadenverlauf sowie überdurchschnittliche Finanzerträge zu diesem guten Jahresabschluss beigetragen. Aufgrund der Steigerung der Eigenkapitalbasis auf rund 940 Millionen Franken, rund 16 Millionen Franken über dem Maximalkapital, konnte den Versicherten eine Überschussbeteiligung in Form einer Prämienreduktion von 20,0 Prozent gewährt werden.

Die Leitung der AGV kann ihren Versicherten auch für das nächste Jahr eine Prämienreduktion in Aussicht stellen. Die Versicherten kamen bei der Gebäudewasserversicherung ebenfalls in den Genuss einer solchen Reduktion. Auch in den Abteilungen der kantonalen Unfallversicherung, dem Brandschutz, der Elementarschadenprävention und dem Feuerwehrewesen konnten schwarze Zahlen präsentiert werden. Eine erfreuliche Tatsache stellt für die BDP dar, dass bei der AGV die Kosten für die Kapitalverwaltung massiv gesenkt werden konnten.

Auch im personellen Bereich unternimmt die AGV Bemühungen, um den Mitarbeitenden die Arbeit zu erleichtern, indem regelmässig verschiedene Schulungen durchgeführt werden.

Ablauforganisatorisch sind Massnahmen getroffen worden, damit die Schadenbearbeitungszeit verkürzt und somit zeitnaher durchgeführt werden kann. Dies kommt dann wiederum den Versicherten zugute.

Nicht vergessen möchte ich die sehr wertvolle Arbeit in der Schadensprävention. Kennen Sie Burny und Floody und ihren Hund Hot Dog? Der Hund kam wahrscheinlich Burny etwas zu nahe, deshalb heisst er Hot Dog. Falls nicht, dann gehen Sie mal auf die Internetseite www.burnyundfloody.ch. Das ist eine pädagogisch wertvolle Wissenshomepage für Kinder und Erwachsene, wo es darum geht, richtiges Verhalten mit den Elementen Wasser und Feuer sowie in Schadenfällen zu erlernen und

das Gelernte anschliessend in Spiel und Quiz unter Beweis zu stellen. Probieren Sie es mal aus. Es lohnt sich! Was für Kinder gut ist, kann für Erwachsene nicht schlecht sein.

Abschliessend bedankt sich die BDP bei sämtlichen fleissigen und motivierten Mitarbeitenden der AGV für deren Einsatz. Ohne Sie, meine geschätzten Damen und Herren, wäre ein solch gutes Resultat nicht möglich. Die BDP genehmigt den Geschäftsbericht 2014 der AGV einstimmig.

Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim: Eine Versicherung ist eine erfreuliche Angelegenheit; der Grund, der dazu führt, eine Versicherung zu beanspruchen, in der Regel nicht. Als Versicherter und auch als Parlamentarier – das kann man manchmal auch nicht so richtig unterscheiden – ist es sehr wichtig, dass die Risiken gedeckt sind. Es ist aber auch wichtig, dass die Prämien möglichst tief sind, die Abläufe stimmen, man also ein gutes System hat.

Herr Graf konnte uns von allen drei Punkten überzeugen. Es wird gut gearbeitet und darauf geachtet, dass eine gute Deckung vorhanden ist. Übersteigt aber die Deckung ein gewisses Mass, ist die AGV auch bereit, die Prämien im Nachhinein zurückzuerstatten. Ich denke, das ist eine sehr sorgfältige Art und Weise, nicht einfach die Prämien zu senken, sondern das überzählige Geld den Versicherten wieder zurückzugeben. Im Namen der EVP-Fraktion möchte ich mich bei Herrn Graf, seinem Direktionssteam und allen Mitarbeitenden ganz herzlich für ihren Einsatz bedanken. Wir genehmigen den Bericht einstimmig.

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Dem vorliegenden Jahresbericht der AGV ist neben dem ausgezeichneten Jahresergebnis zu entnehmen, dass sich Investitionen in die Vorsorge und die Verhinderung von Schadenereignissen lohnen. Die AGV legt grossen Wert auf die Aufklärung und die Prävention – sowohl bei Sachanlagen als auch bei Personenschäden. Wie gut wäre es doch, wenn meine eigene Krankenversicherung dies auch so sehen würde und schlussendlich meine Bemühungen mit einer Reduktion der Krankenkassenprämien um 20,0 Prozent belohnen würde!

Das gute Geschäftsergebnis mit einem Überschuss von mehr als 70 Millionen Franken habe vor allem mit den moderaten Schadenleistungen und den sehr guten Finanzerträgen zu tun. Ob diese bereits mit der neu strukturierten Anlagestrategie zu tun haben, ist dem Bericht allein nicht zu entnehmen. Beruhigend ist jedenfalls allemal, dass aufgrund des guten Jahresergebnisses die Eigenkapitalbasis auf 940 Millionen Franken erhöht werden konnte. Schaut man die Zahlenreihe der Schadenereignisse der letzten Jahre an, so müsste statistisch gesehen schon bald das nächste elementare Grossereignis anstehen. Da wir aber keine Pessimisten sind – und schon gar keine Wahrsager – wollen wir lieber optimistisch auf ein möglichst schadenfreies Jahr hoffen. Davon profitiert die Gebäudeversicherung, der Kanton und selbstverständlich auch jeder einzelne Betroffene.

Die Fraktion der Grünliberalen möchte hiermit der Geschäftsführung, dem Verwaltungsrat und allen Mitarbeitenden der Aargauischen Gebäudeversicherung für das ausgezeichnete Ergebnis 2014 danken und den Jahresbericht genehmigen.

Wir wünschen Ihnen und uns allen Niedrigwasser, trockenes Wetter und keine Stürme. Um es mit dem Wortlaut aus dem Alpsegen aus dem Urnerboden zu halten, aus einer Zeit, als es noch keine Gebäudeversicherung gab: "Es walti Gott und die lieb Sankt Agatha. Die söll üs bhüete und bewahre vor em zitliche und em ewige Fiir. Bhalt is Gott vor Hagel und em Blitzschlag, vor Pescht, Hunger und Chrieg."

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: Die Aargauische Gebäudeversicherung hat ein sehr erfolgreiches 2014 hinter sich. Vor einem Jahr habe ich hier an dieser Stelle im Namen der FDP-Fraktion den Verwaltungsrat der AGV aufgefordert, den Versicherten nach dem erfolgreichen Geschäftsjahr 2013 etwas zurückzugeben. Mit einer Überschussbeteiligung von 20,0 Prozent auf den diesjährigen Prämien ist dies erfolgt. Ich danke dem Verwaltungsrat. Ich schätze auch, dass bereits für das Jahr 2016 eine weitere Überschussbeteiligung in Aussicht gestellt wird, sollte das laufende Jahr keine bösen Überraschungen zeigen. Die Geschäftsleitung hat eindrücklich, und nach 2013 auch wiederholt, bewiesen, dass man mit einer klugen Anlagestrategie eine Finanzperformance von über 6,0 Prozent erreichen kann.

Ich empfehle deshalb dem Regierungsrat, in Sachen Aargauische Pensionskasse (APK) dringend in den Nachhilfeunterricht bei Herrn Dr. Graf zu gehen, um dort ein paar Stunden nachzusitzen. Die FDP unterstützt das Geschäft geschlossen.

Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal: Wir haben es gehört: Das Jahresresultat der AGV ist erfreulich. Ich verzichte hiermit auf die Wiederholung der Zahlen und Prozentsätze.

Mir scheint es wichtig, dass das Eigenkapital erhöht werden konnte und somit mehr Risiko selbst abgedeckt werden kann. Wir begrüssen auch die Straffung der Abläufe sowie die Entlastung des Aussendienstes durch die einfachere Abwicklung von Bagatellschäden und die Aufhebung der Revisionsschätzungen. Dass die 700 Meter "Beaver-Schläuche" von der Stadt Aarau gekauft und dem kantonalen Führungsstab im Kampf gegen das Hochwasser übergeben worden sind, ist beste Prävention. Genauso wie die Präventionskampagne mit Kindern und Jugendlichen, welche so schon früh und spielerisch den richtigen Umgang mit Sturm, Wasser und Feuer lernen. Im Bereich Brandschutz wurden Bestimmungen schweizweit gelockert, was von den Hauseigentümern und den Gemeinden begrüsst wird. An der Erarbeitung dieser Bestimmungen war die AGV massgeblich beteiligt. Der Verwaltungsrat ist gut strukturiert und führt mit der Geschäftsleitung ein erfolgreiches Unternehmen. Wir danken allen Beteiligten für ihren Einsatz und stimmen dem Jahresbericht zu.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag gemäss Botschaft wird mit 118 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Geschäftsbericht 2014 der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) wird genehmigt.

0962 Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG), vormals: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG); Totalrevision; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten und Beginn der Detailberatung

Behandlung der Vorlage-Nr. 15.87-1 des Regierungsrats vom 6. Mai 2015 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) vom 1. Juni 2015. Der Regierungsrat stimmt den Änderungsanträgen und den Prüfungsanträgen zu.

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Die Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) hat die Botschaft 15.87 Totalrevision des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) – vormals: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) – an ihrer Sitzung vom 1. Juni 2015 behandelt. Vom Departement Gesundheit und Sozialwesen (DGS) nahmen an der Sitzung folgende Personen teil: Frau Regierungsrätin Susanne Hochuli, Herr Stephan Campi, Generalsekretär DGS, Frau Barbara Hürlimann, Projektleiterin DGS und Frau Nina Hochstrasser, wissenschaftliche Mitarbeiterin im DGS.

Es war eine Marathonsitzung von mehr als sechs Stunden, welche alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausserordentlich forderte. Dazu kam, dass die sehr umfangreichen Unterlagen relativ spät zugestellt wurden. Die Kommission hat sich dem zeitlichen und sachlichen Druck unterzogen, damit

der Terminplan eingehalten und das Sparpotenzial wirklich optimal ausgeschöpft werden kann. Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen für ihre hohe Flexibilität und das Engagement.

Wie Sie feststellen konnten, sind die Schwerpunktthemen dieser Revision die Prämienverbilligung und das Verfahren bei Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen, die sogenannte Säumigenliste, im Volksmund auch "schwarze Liste" genannt. Diese beiden Themen waren denn auch Hauptdiskussionspunkte in der Kommission.

Wie gewohnt, erwähne ich hier nur jene Hauptpunkte, die in der Kommission zu vertieften Diskussionen führten: Intensiv diskutiert wurde über die Kompetenzregelung bei der Parametrisierung in der Individuellen Prämienverbilligung (IPV). Es wurde die Frage aufgeworfen, ob dafür nicht der Grosse Rat zuständig sein sollte. Bei der Bemessung der Prämienverbilligung wurde moniert, dass der Kanton Aargau im schweizweiten Vergleich weit hinten liege. Es wurde der Vorschlag eingebracht, dass der Kantonsanteil in einem fixen Verhältnis zum Bundesbeitrag festgelegt werden sollte.

Hinterfragt wurde auch die Verteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden, obwohl in der Botschaft darauf hingewiesen wird, dass Differenzen im Rahmen der neuen Aufgaben- und Lastenverteilung ausgeglichen werden sollen.

Die neue, verfeinerte Berechnung der Ansprüche wurde begrüsst, ebenso die Aufrechnung gewisser Abzüge aus der Steuerdeklaration.

Bei der Liste der säumigen Zahler war vor allem das vorgesehene obligatorische Gespräch der Gemeinden umstritten. Dieses ging für einige Kommissionsmitglieder noch immer zu weit. Sie wollten eine "Kann-Formulierung" beziehungsweise die Vorgehensweise den Gemeinden überlassen. Demgegenüber wurde die Forderung nach einem Case Management gestellt, mit der Begründung, ein Gespräch reiche nicht aus. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass nur säumige Zahler, welche nicht zahlen wollen auf die Liste gehören; nicht aber solche, die nicht zahlen können.

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission GSW, ebenfalls einzutreten.

Vorsitzender: Auf der Regierungsbank begrüsse ich Frau Barbara Hürlimann, Projektleiterin. Wir haben einen Rückweisungsantrag der SVP. Wir starten jedoch mit der Eintretensdebatte. Wenn wir auf das Geschäft eingetreten sind, werden wir über die Rückweisung entscheiden.

Eintreten

Theres Lepori, CVP, Berikon: Die Totalrevision des EG KVG beziehungsweise des KVGG liegt nun vor, angekündigt damals im Zusammenhang mit der vorzeitigen und dringenden Einführung der mutigen Säumigenliste im Kanton Aargau. Ein umfangreiches Werk, deren Ziele durch die CVP vollumfänglich getragen werden.

Die CVP tritt ein und dankt dem Regierungsrat für die Vorlage, welche eine wichtige sozial- wie auch finanzpolitische Feinjustierung des Gesetzes unter Einhaltung der Bundesvorgaben ermöglicht. Ein gewichtiges Element in der Vorlage stellt die Prämienverbilligung dar. Für die CVP zentral ist dabei die bedarfsgerechte Verteilung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) zur Entlastung derer, die auch tatsächlich darauf angewiesen sind, um selbständig ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Wir begrüssen ganz klar die vorgesehene Aufrechnung der Steuerfaktoren, welche bisher zu falschen Anreizen geführt haben. Die Säumigenliste erachten wir als ein wichtiges Instrument im Sinne einer abschreckenden Wirkung. Auch ohne offizielle Evaluation zeigen sich diesbezüglich in der Praxis bereits positive Auswirkungen. Zahlungsunwillige, welche das Gesetz wissentlich umgehen, sollen aufgeführt werden und müssen die Konsequenzen eigenverantwortlich spüren.

Für die CVP ist die saubere Trennung von strategischer und operativer Ebene für das positive Gelingen der Änderungen fundamental. Die drei Steuerfaktoren – Richtprämie, Einkommenssatz und Einkommensabzug – stehen in einem kausalen Zusammenhang und müssen in der Verantwortlichkeit einer einzigen Ebene stehen, das heisst beim Regierungsrat. Die Gesamthöhe wiederum, also das Kostendach, muss klar in der Kompetenz des Grossen Rats liegen und ist dort per Dekret auch angesiedelt. Im Vollzug sind die Gemeinden gefordert und sollen in der Ausgestaltung der Aufgabe nicht mit einem engen Korsett eingeeignet werden.

Die CVP erachtet das vorgeschlagene obligatorische Gespräch nicht in jedem Fall als Notwendigkeit. Unseres Erachtens kann im Sinne von Effizienz und Zweckmässigkeit auch mit einem qualifiziert zugestellten Brief die geforderte Wirkung erzielt werden. Auch von einem sogenannten Case Management im speziellen Zusammenhang mit der Säumigenliste nehmen wir Abstand. Birgt es doch zusätzlich die Gefahr der Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger. Ist eine Gemeinde betreffend Professionalität im Sozialwesen gut dotiert, mag diese Begleitung stimmen; in kleineren Einheiten beziehungsweise Gemeinden spielen andere Faktoren und Ressourcen positiv mit. Die CVP folgt den Anträgen der Kommission GSW und stimmt der Vorlage des Regierungsrats einstimmig zu.

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Eine gerechte Regelung der Individuellen Krankenkassenprämienverbilligung ist für die SP ein zentrales sozialpolitisches Anliegen. Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung soll die Prämienverbilligung nicht nur Personen am oder unter dem Existenzminimum vor dem Abrutschen in die Sozialhilfe bewahren, sondern sie soll in unserem System der unsozialen Kopfprämien ganz explizit auch einen gewissen Ausgleich schaffen, von welchem der untere Mittelstand ebenfalls profitieren kann. Sie soll und darf nicht zum finanzpolitischen Spielball gemacht und zu Sparzwecken missbraucht werden – schon gar nicht, wenn unser Staatshaushalt durch unangemessene Steuererleichterungen für besser Verdienende in Schieflage gerät. Die Kostensteigerung im Gesundheitswesen und damit auch die Zunahme der Krankenkassenprämien ist enorm und belastet das Budget von Personen im unteren Einkommensbereich, ganz besonders auch von Haushalten mit Kindern, und Alleinerziehenden massiv. Hier fordert das KVG klar, verbindlich und zu Recht einen angemessenen Ausgleich. Die Kosten der Individuellen Prämienverbilligung werden durch Beiträge von Bund und Kantonen getragen. Der Bundesbeitrag ist genau definiert und beträgt 7,5 Prozent sämtlicher Krankenkassenprämien der obligatorischen Grundversicherung. Der Kantonsbeitrag hingegen ist frei und damit bis zu einem gewissen Grad der politischen Willkür ausgesetzt. Es verwundert kaum, dass unser Kanton nur etwas mehr als 50,0 Prozent des Bundesbeitrags beisteuert und damit im schweizweiten Vergleich an fünft- oder sechstletzter Stelle steht. Im Gegensatz zum Bundesbeitrag, welcher entsprechend der Prämienentwicklung kontinuierlich zugenommen hat, waren die Beiträge unseres Kantons rückläufig und werden dieses Jahr – man höre und staune – wieder auf dem Niveau von 2011 zu liegen kommen. Dies ist ein unhaltbarer Zustand und trifft im Giesskannenprinzip die Ärmsten der Armen. Wir setzen uns gegen eine solche Politik zur Wehr und werden an geeigneter Stelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen für eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Ausschüttung der Individuellen Prämienverbilligung, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen werden. Wir unterstützen auch die vorgesehene jährliche Festlegung von Strategie und Gesamtvolumen der auszusüttenden Prämienverbilligung durch den Grossen Rat per Dekret; im Gegenzug die Festlegung von verteilungsrelevanten Faktoren wie Richtprämie, Einkommenssatz und kein Einkommensabzug durch den Regierungsrat. Diese Regelung sichert den Einfluss des Grossen Rats und erhöht gleichzeitig die Transparenz der beschlossenen Massnahmen.

Der Säumigenliste stehen wir bekanntermassen skeptisch gegenüber. Unter der Voraussetzung, dass nur wirklich zahlungsunwillige Personen erfasst und zahlungsunfähige Personen durch geeignete Massnahmen identifiziert und entsprechend unterstützt werden, können auch wir diesem Instrument zustimmen. Unter geeigneten Massnahmen verstehen wir allerdings nicht nur das vorgeschlagene obligatorische Gespräch, sondern auch ein geeignetes Case Management, wie es ursprünglich geplant war. Nur so lassen sich Krankenkassenausstände und Verlustscheine auf das absolute Minimum beschränken und damit die angestrebten Einsparungen auch erzielen. Hinzu kommt, dass sich durch Briefe – auch nicht durch eingeschriebene Briefe – keine Sozialarbeit und keine Sozialpolitik machen lassen.

Wie Sie wissen, hat die SP eine Initiative lanciert, welche ab einer Prämienbelastung von 10,0 Prozent des Haushaltbudgets eine entsprechende Prämienverbilligung vorsieht, welche die finanzielle Beteiligung des Kantons bei 80,0 Prozent des Bundesbeitrags festlegt und welche die Verteilung durch Verzicht auf nicht kaufkraftrelevante Abzüge bedarfsgerecht gestalten will.

Wir sind davon überzeugt, dass wir mit diesem Anliegen bei unserer Bevölkerung auf offene Ohren und auf ein grosses Bedürfnis stossen werden. Gleichzeitig setzen wir uns für ein sozialpolitisch

verantwortbares Gesetz zum KVG ein und treten deshalb auch auf den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf über das Bundesgesetz über die Krankenversicherung ein.

Wir behalten uns dessen Ablehnung jedoch vor, wenn unsere Anträge zur Sicherstellung einer ausreichenden, sozialpolitisch verantwortbaren Finanzierung und zur Etablierung eines Case Management keine Mehrheit finden sollten.

Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau: Die Komplexität des Geschäfts war für uns eine zusätzliche Herausforderung, weil wir leider nicht in dieser Kommission vertreten sind.

Die BDP tritt auf das Gesetz ein. An der Vorlage begrüßen wir alles, was zu einer Vereinfachung des Anspruchsverfahrens zur Prämienverbilligung beiträgt. Die raschere Reaktion auf Veränderungen der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ist ein Muss. Das persönliche Vorsprechen zu den Öffnungszeiten der Gemeinde hat möglicherweise zu weniger Gesuchen geführt, ist aber sicher nicht mehr zeitgemäss. Wir unterstützen ebenfalls, dass junge Erwachsene einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Dies ist ja im KVG auch vorgesehen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen verhindern einen ungerechten Bezug von Prämienverbilligungen. Weiter bewerten wir es positiv, dass zur Berechnung lebensnahe Haushaltstypen eingeführt werden und die Richtprämie sich an den alternativen Versicherungsformen orientiert. Als absolut zwingend befürwortet die BDP die Einführung des bereinigten steuerbaren Einkommens. Es sollen selbstverständlich nur Personen mit wirklichem Bedarf in den Genuss der Prämienverbilligung kommen. Es ist deshalb für uns klar, dass beispielsweise eine Liegenschaftssanierung nicht zu einer Prämienverbilligung führen soll. Wie man legal über mehrere Jahre Prämienverbilligungen erzielen kann, wurde in der Botschaft dargelegt.

Wir unterstützen den Grundgedanken des KVG, mittels Prämienverbilligung die negativen Auswirkungen der Kopfprämien zu mildern. Davon sollen natürlich nicht nur Sozialhilfebezüger, sondern auch der untere Mittelstand profitieren. Mit dem neuen Instrument des Einkommensabzugs kann eine faire Verteilung der Prämienverbilligung erreicht werden. Er bewirkt, dass die Prämienverbilligung für die kleinen Einkommen und den unteren Mittelstand erhöht wird, während sie für den mittleren Mittelstand sinkt. Natürlich hatten auch wir eine intensive Diskussion, wer für die Steuerinstrumente zuständig sein soll. Wir haben uns darauf geeinigt, dem Regierungsrat diese Kompetenz zu geben. Diese Entscheidungen basieren auf fachlichen Überlegungen. Der Grosse Rat soll via Dekret über das Gesamtvolumen bestimmen. Das Dekret garantiert uns auch, dass das Parlament die jährliche Information über die Prämienverbilligung erhält.

Es war uns immer ein grosses Anliegen, dass die Säumigenliste mit einem Case Management begleitet würde. Wir sind deshalb natürlich auch enttäuscht, dass dies nun nicht mehr weiterverfolgt wird. Wir akzeptieren aber, dass dies für die Gemeinden eine enorme Belastung darstellt und sie sich deswegen gegen ein Obligatorium wehren. Die Gemeinden werden sich künftig mit 85,0 Prozent an den Krankenkassenausständen beteiligen müssen. Somit soll es ihnen freigestellt sein, mit welchen Mitteln sie versuchen, dies zu verhindern.

In diesem Sinne unterstützen wir auch die Prüfungsanträge zu den vorgesehenen obligatorischen Gesprächen. Ein wichtiges Anliegen von uns ist, dass im Rahmen der Aufgaben- und Lastenverteilung (ALV) den Gemeinden der volle Betrag aus den Verlustscheinen kompensiert wird. Wir treten auf das Gesetz ein.

Therese Dietiker-Brunner, EVP, Aarau: Als EVP sprechen wir uns für die Totalrevision der kantonalen Bestimmungen zum KVG aus und treten auf die Botschaft ein. Eine bedarfsgerechte Prämienverbilligung, die sich stärker als bisher an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten misst, ist ein Gebot der Stunde, war es doch stossend, dass Krankenkassenbeiträge erhielt, wer zufällig sein Haus renovierte oder viel Geld in die zweite oder dritte Säule einzahlte. Dass die Prämienverbilligung zentral über die Sozialversicherungsanstalt Aargau (SVA) erfolgt, ist mehr als vernünftig und hat unsere volle Zustimmung. Ab sofort überlegt sich leider auch der Bund, bei der Prämienverbilligung zu sparen. Als Kanton sind wir da umso mehr gefordert, die neue Prämienverbilligung nicht zu einem Sparpaket zu machen. Damit könnte der untere Mittelstand leer ausgehen, steigen momentan doch die Fallzahlen in der Sozialhilfe sowie bei den Ergänzungsleistungen. Diese Personengruppen

bekommen ihre Prämien bezahlt und lassen damit den Beitrag an die schlecht Verdienenden auf ein Minimum zusammenfallen. Damit werden die Schwelleneffekte verschärft. Die untere Mittelschicht meldet sich aufgrund der nicht mehr finanzierbaren Prämien bei der Sozialhilfe an und bekommt die ganze Prämie bezahlt – einfach aus einer anderen Kasse. Die Meldepflicht bei veränderten Einkommensverhältnissen finden wir folgerichtig. Wir sind uns jedoch auch bewusst, dass es ein hoher Anspruch ist, diese Veränderungen unter dem Jahr auf der einen Seite rechtzeitig zu melden und auf der anderen Seite prämienvirksam umzusetzen. Wir stellen da noch einen Prüfungsantrag. Dem Prüfungsantrag zur besseren Umschreibung der sogenannten Schwankungsreserve stimmen wir zu. Die Bestimmungen zu den Krankenkassenausständen betreffend die "schwarze Liste" sowie die Finanzierung der Verlustscheine finden wir in Ordnung. Das obligatorische Gespräch, das den Eintrag auf der "schwarzen Liste" verhindern soll, macht Sinn, ist jedoch ein grosser fachlicher und finanzieller Aufwand. Dieses muss vor Ort erfolgen, wo viele der säumigen Zahler bereits bekannt sind und die Wege betreffend Mutationen, Wegzüge usw., kurz sind. Wir werden uns in der Detailberatung zu diesem obligatorischen Gespräch nochmals äussern. Das Management der Prämienausstände ist aufgrund der kurzen Fristen im Betreibungsrecht eine grosse Herausforderung. Daran ist bei der Ausgestaltung des obligatorischen Gesprächs zu denken. Die Informationswege müssen kurz bleiben, damit eine "schwarze Liste" Sinn macht und zur Anwendung kommen kann. Auf dieser Liste sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die verzeichnet sein sollen.

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Die Grünliberalen begrüssen die Totalrevision des Krankenversicherungsgesetzes und die damit verbundenen Vorschläge des Regierungsrats.

Um in finanzpolitischer Hinsicht Planungssicherheit gewähren zu können, erklären wir uns bereits heute mit der frühzeitigen Inkraftsetzung des KVGG einverstanden.

Bei der Prämienverbilligung ist es nur mehr als gerecht, von der gängigen Abzugspraxis bei der Steuerveranlagung abzuweichen und Investitionen in Liegenschaften oder in die Pensionskasse nicht mehr zu berücksichtigen. Die Totalrevision trägt den Zielen der bedarfsgerechten Prämienverbilligung mittels einkommens- und haushaltsspezifischen Abzügen eher Rechnung. Die neue Variante wird insgesamt nicht teurer; sie wird gerechter und die Beiträge kommen den kleineren und mittleren Einkommen und Familien zugute.

Die Zentralisierung bei der SVA und grundsätzlich auch die Vereinfachung des administrativen Verfahrens sind für uns begrüssenswert. Die kürzere Reaktionszeit im Falle einer Einkommens- oder Vermögensveränderung bringt auf beiden Seiten nur Vorteile. Die zeitnahe Subventionsform kommt den Bedürftigen im richtigen Moment zugute und nicht erst Monate oder Jahre später.

Umgekehrt kann auch dem Missbrauch mittels vorteilhaften oder länger zurückliegenden Steuerveranlagungen der Riegel geschoben werden. Ebenso erachten wir die Vereinfachung des administrativen Verfahrens auf elektronischem Weg als zeitgemäss und benutzerfreundlich.

Eine Frage, die sich heute bei uns in der Fraktionssitzung gestellt hat, bezieht sich auf § 4 der Synopse. Da ist unter Abs. 3 vorgesehen, dass der Grosse Rat durch Dekret über die Obergrenze des Gesamtbetrags bestimmt. Die Frage: Was passiert eigentlich, wenn der Grosse Rat bei der Behandlung des Dekrets die Obergrenze absichtlich tiefer wählt? Kann in diesem Fall das gesetzliche Minimum noch eingehalten werden? Wir haben uns gefragt, ob es denn überhaupt ein Dekret braucht oder ob es nicht besser wäre, alles in der Kompetenz des Regierungsrats zu belassen?

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Fragen erläutern oder zumindest in die 2. Lesung mitnehmen könnten.

Die Grünliberalen bedauern immer noch den Verzicht auf ein Case Management als Begleitinstrument zur Säumigenliste. Der fehlende Mut des Regierungsrats, diese wichtige Massnahme bei den Gemeinden einzufordern, hat uns ein bisschen überrascht. Das nun geforderte obligatorische persönliche Gespräch ist sicher nicht mehr als das Gewähren des rechtlichen Gehörs und viel, viel weniger verbindlich. Man mag argumentieren, dass die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse eine Fallbegleitung anbieten werden. Wir sind aber überzeugt, dass wegen der unterschiedlichen Gemeindestrukturen und im Rahmen unserer Milizstruktur auch dem nicht Rechnung getragen werden kann. Hier kommt die Chancengleichheit des Bürgers einfach zu kurz. Während grössere Gemeinden ein professionelles Case Management anbieten können, wird es bei kleinen Gemeinden schwie-

rig werden, die nötige Beratung und Begleitung anzubieten. Die Komplexität der Fälle und die oft umfangreichen Fragestellungen gehen weit über das Wissen vieler Gemeindebehörden hinaus. Es ist zu befürchten, dass Personen, die immaterielle Unterstützung, also Beratung, brauchen, aus Zeitgründen oder weil das Fachwissen fehlt, nicht optimal unterstützt werden. In diesem Punkt widerspricht die vorliegende Botschaft ausserdem ganz klar dem Befähigungsansatz in der Sozialplanung. Es stellt sich auch die Frage, ob sich der gewünschte Effekt, nämlich die Verhinderung von Zahlungsausständen und Verlustscheinen, die zulasten der öffentlichen Hand gehen, tatsächlich einstellt, wenn die Verlustscheine in der neuen Aufgaben- und Lastenverteilung sowieso vollumfänglich berücksichtigt werden. Der personelle Aufwand für die Fallbearbeitung könnte sich dann unter Umständen für die Gemeinden gar nicht lohnen.

Eine Zukunftsoption, die wir verfolgen werden und die der Chancengleichheit gerecht wird sowie die Verantwortung trotzdem auf Gemeindeebene belassen würde, wäre für die GLP die Einführung grösserer und professioneller Sozialdienste, so wie es zum Beispiel der Kanton Solothurn kennt. Er hat seine Sozialdienste in soziale Regionen von mindestens 15'000 Einwohnern eingeteilt.

Die Grünliberalen begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen des KVG und treten auf das Geschäft ein.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Die FDP tritt auf die Totalrevision des KVGG ein, obwohl wir einige Bedenken haben. Es ist unbestritten: Im Bereich der Individuellen Prämienverbilligung haben wir Verbesserungspotenzial. Die Abläufe sind kompliziert; es bestehen Doppelspurigkeiten. Die Berechnung des Anspruchs erfolgt teilweise ungerecht, indem Abzüge geltend gemacht werden können, die gar nicht vermögensrelevant sind und Leute Prämienverbilligungen erhalten, die es wirklich nicht nötig haben. Änderungen des Einkommens fliessen nur verzögert in die Berechnungen ein, um nur einige Beispiele zu nennen. Es ist auch unbestritten, dass die Individuelle Prämienverbilligung eine massive Belastung für unsere Kantonsfinanzen ist und dass wir unter Fehlsteuerungen des KVG leiden.

Eine Neuregelung drängt sich auf und wurde uns auch schon lange versprochen. Nun liegt ein Gesetzesentwurf in der 1. Lesung vor, der naturgemäss sehr komplex ist und der weitführende Eingriffe und Änderungen im komplexen Zusammenspiel von Gemeinden und Kanton vorsieht und der auch für die Bevölkerung weitreichende Konsequenzen haben kann. Dieses Gesetz will deshalb gut überlegt sein. Wir tragen hier eine grosse Verantwortung. Die Rückweisung werden wir aber nicht unterstützen.

Wir unterstützen die neue elektronisch basierte Berechnung, auch wenn wir Bedenken haben, weil die SVA künftig über eine grosse Datenmenge verfügt. Sie weiss dann bald einmal so ziemlich alles über uns Bürgerinnen und Bürger. Aber wir anerkennen die administrative Vereinfachung. Die Berechnungsparameter sollen von einer Stelle bestimmt werden. Dies ist ein operatives Geschäft, das der Regierungsrat übernehmen kann, so lange wir die Gesamthöhe bestimmen dürfen. Wir unterstützen grundsätzlich die Dekretlösung, unterstützen aber auch genaue Abklärungen zu Vor- und Nachteilen einer Beratung im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP). Die Säumigenliste, wie sie jetzt ist, hat noch Verbesserungspotenzial. Aber auch die vorgeschlagene Lösung hat noch Verbesserungspotenzial. Es ist zwingend notwendig, dass wir bei diesem Gesetzesteil auf die Gemeindevertreter hören. Diese wissen, was praktikabel ist und diese sind auch bereit, ihren Teil der Verantwortung zu übernehmen. Das obligatorische Gespräch lehnen wir in dieser Form ab.

Die rein theoretischen Berechnungen in der Vorlage zu Stelleneinsparungen und administrativen Abläufen auf der Gemeinde bezüglich des obligatorischen Gesprächs bereiten uns Mühe. Deshalb werden wir eine Kann-Formulierung des § 21 unterstützen. Es muss unser Ziel sein, die Prämienverbilligung bedarfsgerecht einzusetzen, Zahlungsunwillige mit der Säumigenliste zu bestrafen und Zahlungsunfähige verantwortungsvoll zu begleiten. Diesbezüglich haben wir Vertrauen in die Gemeinden, die auch finanziell einen hohen Anreiz haben, dies zu tun.

Damit das Geschäft termingerecht umgesetzt werden kann, braucht es Dringlichkeit. Diese würden wir unterstützen, wenn für die 2. Lesung für uns und die Gemeinden alle offenen Fragen zufriedenstellend gelöst werden und wenn für die 2. Beratung in der Kommission der Verordnungsentwurf vorliegt. Wir treten ein und lehnen die Rückweisung ab.

Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi: Die Grünen sind im Grossen und Ganzen mit der Botschaft zufrieden und werden sie grundsätzlich unterstützen. Wir sind froh, dass das nicht ganz einfache Geschäft endlich vor dem Abschluss steht. Es handelt sich um eine wichtige soziale Vorlage, welche nicht als zusätzliche Sparmassnahme missbraucht werden darf.

Bei der Beratung der Leistungsanalyse stellten wir fest, dass über Korrekturen bei der Prämienverbilligung Sparmöglichkeiten gesucht wurden. Dabei wurden diejenigen Personen getroffen, die schon am Existenzminimum leben. Sie wissen aber alle, dass ein prosperierender und erfolgreicher Staat derjenige ist, der dafür sorgt, dass es den Schwächsten gut geht. Und wir betrachten die Schweiz und den Aargau bisher als prosperierend und erfolgreich.

Wir unterstützen die Säumigenliste ganz klar. Aber wir fühlen uns übergangen, weil das versprochene Case Management nicht eingeführt wird. Ein obligatorisches Gespräch auf der Gemeinde wäre ein guter Anfang, ist aber unserer Meinung nach nicht ausreichend. Dieses ist zu unverbindlich. Wir bestreiten erst recht den Ersatz des Gesprächs durch einen Brief, so qualifiziert er auch daher kommt. Vor allem diejenigen Personen, die aus verschiedenen Gründen tatsächlich nicht zahlen können, müssten unterstützt werden. Beim obligatorischen Gespräch wird diese Möglichkeit den Gemeinden überlassen. Das Versprechen, dass die Gemeinden nach der obligatorischen Beratung weitere Gespräche vereinbaren können, ist ein Anfang. Einige Gemeinden werden das machen und machen können und andere nicht. Wir hätten das im Gesetz gerne festgeschrieben. Die Grünen treten auf das Geschäft ein und werden es unterstützen.

Clemens Hochreuter, SVP, Aarau: Die Materie der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) als Kernpunkt der vorliegenden Gesetzesrevision ist äusserst komplex und muss sorgfältig angegangen werden. Die Qualität der vorliegenden Botschaft ist leider in gewissen Bereichen dürftig. Zum Beispiel gibt es mehrere Fehler und Differenzen zwischen den aufgeführten Paragraphen in der Botschaft und in der Synopse. Zudem können wir beispielsweise die Berechnungen beim neu einzuführenden Einkommensabzug nicht nachvollziehen. Wir müssen den Berechnungen einfach vertrauen, was uns naturgemäss und aus Erfahrung mit früheren Botschaften und Zusammenstellungen von Zahlen aus dem DGS schwerfällt.

Eine kurze Replik, die ich mir zum Votum von Dr. Jürg Knuchel, erlaube: Bei der IPV geht es darum, nur die Ärmsten der Armen zu unterstützen. Wenn 28,0 Prozent der Bevölkerung im Kanton Aargau, also rund 170'000 Personen, IPV beziehen, geht es nicht nur um die Ärmsten der Armen. Für jene haben wir andere Instrumente.

Die SVP tritt auf die Vorlage ein, stellt aber einen Rückweisungsantrag. Ich bitte die Kollegen der FDP, noch kurz die Begründung abzuwarten, da diese bis jetzt noch gar nicht genannt worden ist. Bei uns geht es darum, dass wir den Rückweisungsantrag an den Regierungsrat mit dem Auftrag versehen, eine schlanke Teilrevision des Gesetzes vorzulegen, welches eine bedarfsgerechte Verteilung der IPV ermöglicht und gleichzeitig die angestrebten Sparmassnahmen enthält. Diese Teilrevision ist bis Ende 2015 vorzulegen. Wir sind gegen einen kompletten Systemumbau mit Einsicht in sämtliche Steuerdaten, jedoch für eine gezielte Information der mutmasslich beitragsberechtigten Personen. Zudem ist dieser Umbau mit einem Stellenausbau bei der SVA von über acht Stellen verknüpft. Die hypothetischen personellen Entlastungen bei den Gemeinden von rund 40 Stellen können von uns nicht nachvollzogen werden. Mehrere Gemeinderäte haben mich darauf aufmerksam gemacht, dass es hier um Personaleinsparungen geht, die an den Haaren herbeigezogen und nicht erklärbar sind. Häufig betrifft das ja Kleinstpensen, wo ein Abbau unrealistisch ist.

In der gleichen Botschaft torpediert der Regierungsrat auch noch diese Einsparungen und sagt, man könne damit die unnötigen, obligatorischen Gespräche führen. Die berechneten Einsparungen bei der IPV sind für uns äusserst vage und es wird sich zeigen, ob das in der Realität so stattfinden wird. Zu unserem Rückweisungsantrag: "Das Geschäft 15.87 ist an den Regierungsrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, bis Ende 2015 eine Teilrevision des EG KVG vorzulegen, welches eine bedarfsgerechte Verteilung der Individuellen Prämienverbilligung ermöglicht und gleichzeitig die angestrebten Sparmassnahmen enthält."

Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Rückweisungsantrag unterstützen. Sollte der Antrag wider Erwarten nicht erfolgreich sein, werden wir uns mit gezielten Anträgen in die Gesetzesberatung einbringen. Diese Änderungen sind für uns dann wirklich zwingend, sonst müssen wir das Geschäft ablehnen.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Ich danke Ihnen für die intensive Auseinandersetzung mit der Totalrevision EG KVG, neu KVGG. Erlauben Sie mir, dass ich auf einige zentrale Elemente der Vorlage hinweise und auf einige Punkte in Ihren Voten eingehe.

Mit der Totalrevision werden hauptsächlich die folgenden Ziele angestrebt: Bedarfsgerechte Verteilung der Prämienverbilligung, Vereinfachung beziehungsweise Vernetzung des administrativen Prämienverbilligungsverfahrens, Regelung des Verfahrens und der Finanzierung für Krankenkassenausstände, Weiterführung einer Liste der säumigen Versicherten, Schaffung von geeigneten Instrumenten zur Ausgabensteuerung der öffentlichen Hand. Künftig wird sichergestellt, dass die Prämienverbilligung denjenigen Personen zugutekommt, die effektiv darauf angewiesen sind. Damit wird der Vorgabe des Regierungsrats, eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und finanziell tragbare Gesundheitsversorgung anzustreben, entsprochen.

Auch den sozialpolitischen Überlegungen des Regierungsrats wird Rechnung getragen. Durch eine ausreichend hoch bemessene Prämienverbilligung kann die Prämienbelastung einkommensschwächerer Haushalte minimiert und eine mögliche Sozialhilfeabhängigkeit verhindert werden. Mit dem KVGG wird damit die Erreichung wichtiger sozial- und finanzpolitischer Zielsetzungen sichergestellt. Die grosse Herausforderung bestand darin, einen ausgeglichenen Mittelweg zwischen den sich widersprechenden Zielen zu finden. Verbilligt der Kanton die Prämien nämlich in ungenügendem Mass, so wird dies dazu führen, dass die betroffenen Personen entweder Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL) beantragen müssen oder die Prämien nicht bezahlen, was letztlich zu Verlustscheinen führen wird, welche die öffentliche Hand zu 85,0 Prozent übernehmen muss. Dies hat für die öffentliche Hand längerfristig höhere Kosten zur Folge. Sie wissen, wer EL oder Sozialhilfe bezieht oder bereits Verlustscheine hat, wird sich vermutlich finanziell nicht so schnell erholen.

Art. 65 Abs. 1 KVG verlangt von den Kantonen, Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnisse zu unterstützen. Es ist daher durch eine bedarfsgerechte Prämienverbilligungspolitik sicherzustellen, dass die auf die Prämienverbilligung angewiesenen Personen in genügendem Masse unterstützt werden. Damit sind nicht nur Personen gemeint, welche unter bis knapp über dem Existenzminimum leben, sondern auch Personen und Familien des unteren Mittelstands. Dies wird sich positiv auf die kantonalen Finanzen auswirken, das Kostenwachstum in der Prämienverbilligung dämpfen und trotzdem sozialverträglich sein. Damit wird das Ziel einer Prämienverbilligungspolitik, die sowohl finanz- als auch sozialpolitischen Überlegungen standhält, optimal erreicht. Denkt man an das Ziel von Art. 65 Abs. 1 KVG, ist es eine absolute Notwendigkeit, dass der Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung nach sachlichen Kriterien, das heisst Prämien- und Bevölkerungsentwicklung festgelegt wird. Es widerspricht Art. 65 KVG, die Höhe des Kantonsbeitrags von der finanziellen Situation des Kantons abhängig zu machen. Bei Betrachtung aller Kantone im Jahr 2013 beträgt das Verhältnis Kantonsbeitrag zu Bundesbeitrag circa 90 gegen 100, im Kanton Aargau beträgt das Verhältnis bereits in diesem Jahr 50 gegen 100. Weitere Sparübungen führen früher oder später zu einer Kostenverschiebung in die Sozialhilfe, zu höheren Verlustscheinkosten oder zum Erfolg der Volksinitiative der SP "bezahlbare Krankenkassenprämie für alle".

Hier kann ich bereits eine Frage der GLP beantworten: Wenn der Grosse Rat per Dekret einen tieferen Beitrag beschliesst, als der Regierungsrat ihm vorschlägt, muss der Regierungsrat selbstverständlich dem Willen des Grossen Rats folgen und diesen Betrag dann im AFP einstellen. Das einzige, was dann passieren könnte, wäre eine Beschwerde irgendeiner Person im Kanton Aargau, weil dann Bundesrecht verletzt wird, weil der Art. 65 KVG vorgibt, wie die Prämienverbilligungspolitik zu machen sei. Weshalb wird jetzt das Dekret vorgeschlagen? Es ist eine Änderung zum Anhörungsbericht. Da hat der Regierungsrat festgestellt, dass der Grosse Rat eigentlich mehr in der Hand haben möchte. Selbstverständlich würde der Grosse Rat auch über die Summe des AFP beschliessen. Aber per Dekret bekommt das Geschäft eine wichtigere Position und der Grosse Rat kann dann per Dekret die strategische Ausrichtung der Prämienverbilligung beschliessen, indem er eben die Höhe der Summe beschliesst. Der Regierungsrat wäre schlussendlich für die operativen Aspekte zustän-

dig. Bei den operativen Aspekten sind es vor allem die Richtprämie, der Einkommenssatz und der Einkommensabzug. In der Kommission haben wir versucht, aufzuzeigen, wie diese drei Parameter ineinanderwirken. Das Ganze ist operativ und sollte beim Regierungsrat bleiben.

Zum Rückweisungsantrag: Die Kritik von Clemens Hochreuter, dass die Vorlage inhaltlich nicht zu genügen vermag, wurde in der Kommission so nicht angebracht. Es ist uns klar, dass es eine sehr komplexe Vorlage ist – vermutlich eine der komplexesten.

Ich möchte jedoch auf Folgendes hinweisen: Wenn der Grosse Rat dem Rückweisungsantrag folgt, wird es nicht möglich sein, die Sparmassnahmen, die auch in der Leistungsanalyse aufgezeigt worden sind und die Sie auf den Seiten 85 bis 86 der Botschaft finden, umzusetzen. Wir zeigen auf, dass mit der Leistungsanalyse 7,2 Millionen Franken im Jahr 2017 und 13 Millionen Franken ab dem Jahr 2018 erzielt werden können – zusätzlich zu den Einsparungen, die bereits vom Grossen Rat beschlossen worden sind, indem er den Einkommenssatz von 11,0 auf 11,5 Prozent erhöht hat. Es wäre also rein zeitlich nicht möglich, dies so umzusetzen.

Ich bitte Sie, auf den Rückweisungsantrag nicht einzutreten. Wenn Ihnen gewisse Aspekte der Vorlage nicht passen, können wir das hier im Grossen Rat beraten. Sie haben sicherlich feststellen können, dass der Regierungsrat Prüfungsanträge, die in der Kommission gestellt worden sind, aufnimmt und diese auf die 2. Lesung berücksichtigen wird und diesbezüglich den Grossen Rat mit einer neuen Vorlage zu den Prüfungsanträgen bedienen wird.

Zum obligatorischen Gespräch: Bereits bei der Einführung der Liste der säumigen Versicherten vor einem Jahr herrschte Einigkeit, dass die Liste mit Begleitmassnahmen ergänzt werden soll. Nachdem nun die Beratung und Betreuung nach der Anhörung weggefallen ist und auch keine anderen Vorschläge für Begleitmassnahmen in der Anhörung eingegangen sind, ist das obligatorische Gespräch geblieben. Geblieben ist auch die Meinung, dass nur jene Personen, die zahlen könnten und nicht wollen, auf die Liste gehören. Will man diesem Grundsatz nachleben, ist und bleibt das obligatorische Gespräch durch die Gemeinden nach Eingang der Betreuungsmeldung entscheidend. Nur die Gemeinden sind aufgrund ihrer Nähe zur Bevölkerung in der Lage, die persönliche Situation der betroffenen Personen zu beurteilen und danach zu entscheiden, ob von einem Listeneintrag abgesehen werden sollte oder nicht. Bitte beachten Sie: Die Gemeinden werden in Zukunft jene sein, die entscheiden, ob jemand auf die Liste kommt oder nicht. Ich denke, das ist auch eine Stärkung der Gemeinden. Der Regierungsrat übernimmt die Prüfungsanträge der Kommission und geht auf die Befürchtungen der Gemeinden ein.

Ich bitte Sie nun, uns die Gelegenheit zu geben, auf die 2. Lesung mit anderen Vorschlägen zu kommen. Wenn die Gemeinden das Gespräch mit den Betroffenen nicht suchen, wird es für die Gemeinden auch nicht möglich sein, Personen, die auf der Liste sind und nicht auf die Liste gehören, von der Liste wieder wegzunehmen. Diese Massnahme wäre dann auch weg.

Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme der Vorlage. Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag nicht zu folgen und freue mich auf die Detailberatung.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Abstimmung

Der Rückweisungsantrag wird mit 80 gegen 48 Stimmen abgelehnt.

Detailberatung

Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)

Titel und Ingress, I., Ziffer 1, § 1, Ziffer 2, §§ 2–3

Zustimmung

Ziffer 3

§ 4

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Ich werde bei der Behandlung der Synopse sehr zurückhaltend sprechen und nur dann, wenn dies aufgrund der Diskussion und der Anträge in der Kommission sinnvoll ist. Ich werde meine Bemerkungen jeweils zusammenfassen und nur einmal pro Paragraph sprechen.

Zu § 4: Abs. 1 und 2 waren in der Kommission unbestritten.

Bei Abs. 3 wurde darüber diskutiert, ob zur Festsetzung des Kantonsbeitrags ein Dekret nötig sei oder ob es sinnvoller sei, dies im Rahmen der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) zu regeln. Ein entsprechender Antrag wurde aber mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt, weil sich die Mehrheit der Kommission auf den Standpunkt stellte, dass die Behandlung dieses Themas im Rahmen des AFP zu wenig Bedeutung haben könnte. Auch einen Antrag auf Streichung des zweiten Satzes lehnte die Kommission mit 7 gegen 6 Stimmen knapp ab. Die Kommission stimmte Abs. 3 schliesslich mit 10 gegen 3 Stimmen in der regierungsrätlichen Version zu.

Bei Abs. 4 erachtete die Kommission den Ausdruck "Schwankungsreserve" als verwirrend, da es sich hier eigentlich eher um eine Toleranzgrösse handelt. Ein Prüfungsantrag wurde überwiesen und vom Regierungsrat übernommen.

Die Änderung in Abs. 5 gemäss Synopse ist eigentlich redaktioneller Art. Sie wurde mit 10 gegen 3 Stimmen so beschlossen. Beim gleichen Absatz wurde ein Antrag gestellt, welcher den Kantonsbeitrag auf 80,0 Prozent des Bundesbeitrags des letzten Jahres festlegen wollte. Dieser ging der Kommission aber zu weit. Er wurde mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Ebenfalls zu diesem Absatz wurde ein Antrag gestellt, es sei eine lit. d mit dem Wortlaut "den finanziellen Möglichkeiten des Kantons" aufzunehmen. Dieser wurde mit 6 gegen 4 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, abgelehnt.

Schliesslich stimmte die Kommission mit 9 gegen 2 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, der Version zu, die Sie in der Synopse finden.

§ 4 Abs. 1–2

Zustimmung

§ 4 Abs. 3

Titus Meier, FDP, Brugg: Der Grosse Rat ist für die Gesetzgebung zuständig. Was wir hier festlegen, das legen wir fest, weil es in unserer Kompetenz ist. Ich habe den Antrag auf Streichung des zweiten Satzes gestellt, weil ich der Meinung bin, dass wir als Gesetzgeber uns im Gesetz nicht noch einmal festschreiben müssen, woran wir uns zu orientieren haben. Wir legen das im Gesetz bereits fest.

Erstens einmal ist es klar: Wir müssen uns an die bundesrechtlichen Vorgaben halten. Dazu brauchen wir keinen Hinweis in diesem Gesetz, es reichen die bundesgesetzlichen Vorgaben. Wir legen in Abs. 1 und Abs. 5 fest, nach welchen Kriterien wir die Prämienverbilligung festlegen wollen. Wir müssen in Abs. 3 nicht noch einmal darauf hinweisen, dass wir in Abs. 1 und 5 dazu Bemerkungen gemacht haben. Das mag für Aussenstehende interessant sein, aber nicht für uns als Gesetzgeber. Denn es ist nicht bestritten, dass wir in irgendeiner Form über die Höhe bestimmen wollen. Aus diesem Grund stelle ich den Antrag, den zweiten Satz in Abs. 3 zu streichen.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Selbstverständlich legt der Grosse Rat die Gesetzgebung fest. Selbstverständlich gehe ich davon aus, dass der Grosse Rat weiss, was er in einem Gesetz festgelegt hat. Aber ein Gesetz ist nicht nur ein Gesetz, das dem Grossen Rat als Instrument dient. Ein Gesetz ist auch dazu da, dass sich die Öffentlichkeit informieren kann und sie genau weiss, worum es geht. In Abs. 3 wird der Grosse Rat das erste Mal erwähnt, dass er dies per Dekret zu machen hat. Es wird auch gegen aussen gesagt, dass der Grosse Rat Art. 65 Abs. 1 KVG zu berücksichtigen hat sowie Abs. 5 dieses Paragraphen. Ich bitte Sie, den Abs. 3 unverändert zu lassen.

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Wir möchten kurzfristig einen Prüfungsantrag zu Abs. 3 einreichen: "Es sei auf die 2. Lesung zu prüfen, welche Auswirkungen ein Verzicht auf eine Dekretslösung hat, da wir insbesondere Gefahr laufen könnten – wie wir eben gehört haben – das Bundesrecht zu verletzen." Wenn wir jedoch Gefahr laufen, bei den momentan sehr grossen Sparanstrengungen mit dem Bundesrecht in Konflikt zu kommen, könnten wir diese Gesetzesänderung gleich sein lassen.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Es braucht kein Dekret, damit der Grosse Rat Bundesrecht verletzen kann. Wenn der Grosse Rat die Summe nicht per Dekret bestimmt und festlegt, macht er es über den AFP. Auch im AFP hat der Grosse Rat selbstverständlich die Möglichkeit, den Betrag zu erhöhen oder zu senken. Das Dekret gibt dem Grossen Rat die Möglichkeit, sich noch intensiver mit dieser Vorlage auseinanderzusetzen. Das Dekret gibt dem ganzen Geschäft schlussendlich mehr Gewicht, als es in der AFP-Beratung haben würde.

Clemens Hochreuter, SVP, Aarau: Ich nehme den Ball von Renata Siegrist und der Regierungsrätin gerne auf. Wir haben einen Prüfungsantrag bei § 4 eingereicht. "Es sei auf die 2. Lesung hin zu prüfen, wie § 4 neu verfasst werden könnte, sodass der Grosse Rat im Rahmen des AFP über die Betragshöhe der IPV beschliesst." Er will damit sicher nicht Bundesrecht verletzen. Wir behalten uns hier auch einen Handlungsspielraum. Wir verlagern nicht unnötig Bürokratie ins System. Wenn wir diesen grossen Budgetposten ausserhalb des AFP bewilligen, bedeutet dies auch, dass wir das teilweise ohne Kenntnisnahme der Gesamtsituation der Kantonsfinanzen machen. Ich finde es vermessend, einem solchen Budgetposten eine dermassen hohe Bedeutung zukommen zu lassen. Da gäbe es andere Ausgabenposten, die wir ebenfalls über das Dekret lösen können. Daher können wir dies ruhig im Rahmen des AFP behandeln. Dafür brauchen wir hier keine Dekretslösung mit viel Bürokratie – und das jedes Jahr. Bisher hatten wir auch die Möglichkeit, bei den Parametern einzugreifen, wenn wir das Gefühl hatten, jetzt etwas tun zu müssen. Aber es ist unnötig, hier noch zusätzlich etwas aufzuplustern.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Der Prüfungsantrag von Renata Siegrist wurde vermutlich aus der Befürchtung heraus gestellt, dass der Grosse Rat diese Summe unnötig kürzen könnte. Der Prüfungsantrag von Clemens Hochreuter ist im Zusammenhang mit dem Antrag zu sehen, den die SVP bereits in der Kommission gestellt hat und der nun auch im Plenum zu § 5 Abs. 1 gestellt werden soll. Dort möchte die SVP per Dekret die Parameter festlegen, die der Regierungsrat im operativen Bereich bei sich behalten möchte. Das ist der Unterschied dieser beiden Prüfungsanträge. Meines Erachtens müssen beide nicht überwiesen werden.

Vorsitzender: Es liegen drei Anträge vor: Clemens Hochreuter, Aarau, stellt folgenden Prüfungsantrag zu § 4: "Es sei auf die zweite Beratung hin zu prüfen, wie § 4 neu verfasst werden könnte, sodass der Grosse Rat im Rahmen des AFP über die Betragshöhe der IPV beschliesst."

Titus Meier, Brugg, beantragt die Streichung des folgenden Satzes: "Dabei berücksichtigt er die bundesrechtlichen Vorgaben sowie die Vorgaben in den Absätzen 1 und 5."

Prüfungsantrag von Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen: "Es sei auf die zweite Lesung zu prüfen, welche Auswirkungen ein Verzicht auf eine Dekretslösung hat, da insbesondere die Gefahr von Bundesrechtsverletzungen besteht."

Abstimmungen

Der Prüfungsantrag von Clemens Hochreuter wird mit 77 gegen 49 Stimmen gutgeheissen.

Der Streichungsantrag von Titus Meier wird mit 71 gegen 58 Stimmen angenommen.

Der Prüfungsantrag von Renata Siegrist-Bachmann wird mit 99 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

§ 4 Abs. 4

Der Prüfungsantrag der Kommission GSW lautet: "Der Regierungsrat wird gebeten, im Hinblick auf die 2. Lesung einen finanzrechtlich verständlicheren Begriff für "Schwankungsreserve" zu unterbreiten."

Zustimmung

§ 4 Abs. 5

Die Kommission GSW beantragt folgende Formulierung von § 4 Abs. 5: "Die Höhe des Kantonsbeitrags orientiert sich an folgenden Faktoren: ..."

Zustimmung

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Die vorherige Diskussion um die Dekrets- oder AFP-Lösung hat gezeigt, wie kritisch in dieser vorliegenden Frage die Finanzierung ist. Wir können über die Verteilung streiten, aber die Verteilung bedeutet nichts, wenn die nötigen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Und hier sind wir gefordert. Ich hab vorhin beim Eintreten schon erwähnt, dass die Kantonsbeiträge während den letzten Jahren abgenommen haben. Dies trotz bestens bekannter Kostensteigerung bei den Krankenkassenprämien, entsprechend der Kostensteigerung im Gesundheitswesen allgemein. Im Gegensatz dazu haben die Bundesbeiträge seit 2012 um circa 10,0 Prozent zugenommen. Dies zeigt, dass es nötig ist, auch bei den Kantonsbeiträgen eine gewisse steuernde Kontrolle einzuführen. Deshalb stellen wir den Antrag, bei § 4 Abs. 5 folgende Ergänzung einzubringen: "Der Kantonsbeitrag beträgt mindestens 80,0 Prozent des mutmasslichen Bundesbeitrags des nächsten Jahres. Er orientiert sich zusätzlich an der mutmasslichen Prämienentwicklung und am Bevölkerungswachstum." Wie gesagt, der bisherige Kantonsbeitrag beträgt für unseren Kanton circa 50,0 oder etwas mehr als 50,0 Prozent des Bundesbeitrags. Wir liegen damit im schweizweiten Mittel ziemlich am Schluss, an fünft- oder sechstletzter Stelle und können die verlangten Anforderungen an die Prämienverbilligung in einem zunehmend rauerem Umfeld nicht mehr gewährleisten. Ich denke deshalb, wir sollten hier eine Bremse einbauen, die eben sozialpolitischen Wildwuchs möglichst verhindern kann. Ich bitte Sie darum, diesen Antrag wohlwollend aufzunehmen und ihm zuzustimmen.

Clemens Hochreuter, SVP, Aarau: Nur kurz eine Replik: Wir können den Antrag selbstverständlich nicht unterstützen, das habe ich schon in der Kommission gesagt. Das wäre eine Vorwegnahme der SP-Initiative und bedeutet ganz konkret, dass es bei Verwendung der Zahlen des Jahres 2014 50 Millionen Franken mehr kostet. Ich bitte die SP, uns mitzuteilen, wo sie die Einsparungen machen wollen.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Ich möchte das Votum von Clemens Hochreuter noch ergänzen und unterstützen und bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Vergessen Sie nicht, dass der Kanton Aargau am Schluss der Rangliste steht und die tiefsten Beiträge spricht – das wird auch immer wieder ins Feld geführt. Es darf auch nicht vergessen werden, dass wir in der Schweiz Prämienregionen haben; im Aargau zahlen wir auch tiefere Prämien als zum Beispiel in Genf, und das hat einen Einfluss auf die Höhe der Prämienverbilligung. Also, diese Argumentation ist schon einmal nicht zielführend und sogar falsch. Wir wollen hier eine bedarfsgerechte Verteilung und nicht einfach die Milchkuh der Nation sein.

Abstimmung

Der Antrag von Dr. Jürg Knuchel wird mit 94 gegen 32 Stimmen abgelehnt.

§ 5 Abs. 1

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Hier wurde ein Antrag gestellt, welcher verlangte, dass der Grosse Rat die massgebenden Berechnungselemente mittels Dekret festlegen soll. Dieser Antrag wurde mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Dem Paragrafen 5 stimmte die Kommission mit 9 gegen 4 Stimmen zu.

Clemens Hochreuter, SVP, Aarau: Gerne stelle ich Ihnen hier zum § 5 Abs. 1 noch einen Antrag. Er lautet wie folgt: "Der Grosse Rat legt durch Dekret (...) fest." Der Rest bleibt dann gleich. Der Hintergrund ist, dass wir wollen, dass der Grosse Rat im Dekret weiterhin die Parameter festlegt. Vor etwa anderthalb Jahren haben wir das ja bereits einmal durchgespielt. Wir hatten die Möglichkeit, Eingriff auf den Einkommenssatz zu nehmen. Die Festsetzung der Höhe der Richtprämie lag beim Regierungsrat. Diese Teilung der Verantwortung ist nicht zielführend. Es war aber eine gute Lösung, dass wir hier etwas machen konnten. Wir konnten Einsparungen beschliessen, welche übrigens bundesrechtskonform waren. Man soll bei Beschlüssen des Grossen Rats nicht immer Angst haben, das Bundesrecht werde missachtet; es ist eine bewährte Lösung. Es ist ein hoher Ausgabenposten, welcher durch den Grossen Rat zu justieren ist. Zudem fehlen uns bei diesem neuen Parameter, dem Einkommensabzug, die Erfahrungswerte. Wir können die Berechnungen in der Botschaft nicht nachvollziehen. Wenn man jedoch die Botschaft genau studiert, stellt man fest, dass es bei der Berechnung massive Verschiebungen gibt. Dieses Spielfeld wollen wir sicher nicht – oder noch nicht – der Regierung überlassen. Schraubt man an einem dieser Parameter, ergibt sich innerhalb der Prämienberechtigten eine klare Umverteilung. Es ist eine politische Frage, welche durchaus der Grosse Rat entscheiden kann.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Es stimmt natürlich, was Clemens Hochreuter gesagt hat. Es ist ein grosser Ausgabenposten, der Grosse Rat soll hier auch entscheiden können, genau so, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Der Grosse Rat kann per Dekret über den Kantonsbeitrag entscheiden, das ist die strategische Ebene. Der Regierungsrat kann über diese drei Parameter die operative Ausrichtung bestimmen. Es wäre ja eigentlich auch so angedacht, dass die Legislative im strategischen Bereich die Vorgaben macht und der Regierungsrat dann das operative Geschäft ausführt. Das entspricht auch der verfassungsmässigen Aufgabenteilung, wir haben das in der Botschaft so ausgeführt. Ich bitte Sie, bei der Variante des Regierungsrats zu bleiben.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Wenn dies jetzt bereits ein Antrag ist, dass der Grosse Rat per Dekretslösung diese Faktoren übernimmt, dann müssen wir dagegen stimmen. Dies, weil das Ganze wirklich sehr komplex ist, wie wir gehört haben. Die drei Faktoren sind die Richtprämie, der Einkommensabzug sowie der Einkommenssatz. Das Nachzuvollziehen braucht ja diese Computersimulationen, die wir in der Botschaft teilweise erst ungenügend erklärt bekommen haben. Wir sind daher für einen Prüfungsantrag, damit wir in der 2. Lesung klar sehen könnten, was dies konkret bedeutet. Genügt es, wenn diese drei Parameter mit der Botschaft zum Dekret oder mit dem AFP erklärt werden und wir sie genügend nachvollziehen können? Dann können wir dem Anliegen als Prüfungsantrag zustimmen. Für eine definitive Entscheidung im Grossen Rat zum heutigen Zeitpunkt haben wir zu wenig Entscheidungskompetenz.

Clemens Hochreuter, SVP, Aarau: Ich könnte damit leben, den Antrag in einen Prüfungsantrag umzuwandeln. Aber bedenken Sie bitte, dass sich am System nicht viel ändert. Wenn wir im AFP die Betragshöhe anpassen, dann müssen wir diese drei Parameter kennen, ob die Kompetenz jetzt beim Regierungsrat oder bei uns liegt. Wo setzen wir die Schaltebel an? Meines Erachtens muss die politische Aussage bei uns sein. Es ist klar meine Ansicht, dass dies weiterhin in der Kompetenz des Grossen Rats liegen muss.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag von Clemens Hochreuter wird mit 85 gegen 46 Stimmen angenommen.

§ 5 Abs. 2–5

Zustimmung

§ 6

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Zu Absatz 3 wurde der Antrag gestellt, lit. c sei zu streichen. Die Kommission lehnte dies mit 9 gegen 2 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, ab. Dem Paragrafen 6 stimmte die Kommission sodann mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme zu.

§ 6 Abs. 1

Zustimmung

§ 6 Abs. 2

Ralf Bucher, CVP, Mühlau: Ich möchte einen Prüfungsantrag stellen zu § 6 Abs. 2 und zwar geht es um das massgebende Einkommen. Das massgebende Einkommen besteht ja aus zwei Parametern, aus dem Einkommen und einem Vermögensbestandteil von 20,0 Prozent. Selbständigerwerbenden Personen, welche nach ihrem Gang in die Selbständigkeit ihr Vermögen in den Betrieb investiert haben, wird nun ihr Vermögen angerechnet. Bei den Angestellten jedoch, welche das Vermögen teilweise in der Pensionskasse haben, wird dieses nicht angerechnet. Und deshalb werde ich den Prüfungsantrag wie folgt formulieren: "Der Regierungsrat wird gebeten, im Hinblick auf die 2. Lesung zu prüfen, ob das massgebende Einkommen so berechnet werden kann, dass die Pensionskassenguthaben der Angestellten mitberücksichtigt werden und entsprechend der Prozentsatz des steuerbaren Vermögens gesenkt werden kann, damit ein Ausgleich besteht zwischen den Angestellten und den Selbständigerwerbenden." Habe ich mich klar ausgedrückt? Entsprechend bitte ich Sie, den Prüfungsantrag zu überweisen und danke Ihnen für die Unterstützung.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Pensionskassenguthaben der Angestellten erscheinen nicht auf der Steuererklärung und gehören nicht zum steuerbaren Vermögen. Deshalb wird es schwierig sein, das ausweisen zu können. Wir können selbstverständlich den Prüfungsantrag übernehmen und dann dem Grossen Rat genauere Angaben und Abklärungen dazu vorlegen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag von Ralf Bucher wird mit 88 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung zu § 6 Abs. 2

§ 6 (weitere Prüfungsanträge)

Clemens Hochreuter, SVP, Aarau: Ich hoffe, ich gehe Ihnen nicht schon auf die Nerven; ich denke, ich bin heute das zweitletzte Mal hier vorne. Aber bei § 6 habe ich doch noch eine Frage an die Frau Regierungsrätin. Aus meiner Sicht ist es störend, dass jemand, der heute halbprivat oder privat versichert ist, individuelle Prämienverbilligung beziehen kann. Das gibt es. Das ist ja eigentlich nicht der Hauptzweck einer individuellen Prämienverbilligung. Ich frage Sie deshalb an: Teilt die Regierungsrätin diese Meinung oder diese Auffassung und gibt es in der vorliegenden Botschaft Massnahmen, Anträge oder Ansätze, wie man dem begegnen kann? Je nach Antwort behalte ich mir einen Prüfungsantrag vor.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Ich finde das auch störend. Wir haben bei den Krankenkassen herauszufinden versucht, um wie viele Personen es sich handeln könnte, bekommen aber keine genauen Angaben. Wir wissen aber, dass das tatsächlich vorkommt; ich finde das auch störend. Würde diesbezüglich ein Prüfungsantrag gestellt, fände ich das nicht schlecht. Ich gehe einfach davon aus, dass wir aufgrund der Daten, die uns die Kassen nicht herausgeben, nicht viel machen können. Aber wenn ein solcher Prüfungsantrag gestellt würde, müsste man dieser Angelegenheit nachgehen. Wir haben wirklich versucht, zu diesen Daten zu kommen. Da wir aber keine Auskünfte erhalten haben, haben wir tatsächlich keine Ahnung, um wie viele Personen es sich handelt.

Titus Meier, FDP, Brugg: Ich bin jetzt ein bisschen irritiert. Für mich ist es auch störend, wenn jemand eine private Zusatzversicherung abschliesst und dann über die individuelle Prämienverbilligung Unterstützung erhält. Ich bin aber etwas überrascht, dass wir einen Prüfungsantrag einreichen sollen. Warum hat denn der Regierungsrat nicht von sich aus entsprechende Abklärungen getroffen, denn er findet dies ja offenbar auch nicht in Ordnung? Oder anders gesagt: Was würde ein Prüfungsantrag daran ändern, wenn doch der Regierungsrat nicht zu den gewünschten Daten gekommen ist? Gibt es überhaupt eine Möglichkeit, dies irgendwie zu verknüpfen?

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Ich weiss ja nicht, wie der Prüfungsantrag von Clemens Hochreuter lauten würde, deshalb kann ich diesbezüglich keine Auskunft geben. Wir haben versucht, bei den Kassen an die Daten heranzukommen. Die Kassen berufen sich natürlich auf den Datenschutz, und den können wir nicht aushebeln. Da spielt es gar keine Rolle, ob der Regierungsrat nachfragt oder andere Personen. Nochmals, wir haben uns bemüht, aber wenn sich die Kassen auf den Datenschutz berufen, sind uns natürlich die Hände gebunden.

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Ich muss doch noch ein Wort dazu sagen. Ich verstehe zwar die Emotionen hinter diesem Anliegen. Ich verstehe auch, dass es emotional aufwühlend sein kann, wenn jemand sich Zusatzversichert und dann noch IPV bekommt. Aber meine Damen und Herren, jetzt führen wir wirklich eine Neiddiskussion am untersten Einkommensspektrum. Und ich glaube nicht, dass das in diesem Rahmen angemessen ist. Ich denke – ich habe es vorhin schon gesagt – die IPV steht nicht nur jenen zu, welche am Existenzminimum oder darunter sind, sondern auch dem unteren Mittelstand. Es ist immer noch jedem überlassen, wie er sein Geld einsetzen will. Wenn jemand entsprechende Prioritäten setzt, auf seine Ferien verzichtet, auf jedes Dessert und auf alles andere, und sich dafür eine Zusatzversicherung leistet, dann ist das doch sein gutes Recht. Es steht uns doch nicht zu, diesen Leuten, die im Allgemeinen ein bescheidenes Einkommen haben, und das wird genau überprüft, derart auf die Finger zu schauen. Das geht nicht. Ich möchte davor warnen, sich hier weiter zu vertiefen.

Titus Meier, FDP, Brugg: Es ist ein bisschen schwierig, zuzuhören und gleichzeitig einen Antrag zu formulieren. Ich möchte einen Prüfungsantrag einreichen, damit auf die 2. Lesung geprüft wird, wie § 6 ergänzt werden muss, um mittels einfacher Selbsterklärung diese Möglichkeit "Zusatzversicherung und IPV" zu verunmöglichen. Die genaue Formulierung folgt noch.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Ich möchte einfach noch darauf aufmerksam machen, dass es selbstverständlich störend ist, wenn Menschen, die eine Zusatzversicherung haben, IPV bekommen. Aber ich möchte auch darauf hinweisen, dass es sehr viele ältere Menschen gibt, die schon immer halbprivat oder privat versichert waren und sich nun aufs Alter hin überlegen, ob sie diese Versicherung kündigen wollen. Dies mit dem Wissen, dass sie diese Zusatzversicherung nie mehr werden abschliessen können. Und vermutlich macht es eher Sinn, im Alter privat oder halbprivat versichert zu sein. Wenn diese Leute dann in eine schwierigere finanzielle Lage kommen, werden sie sich vermutlich überlegen, ob sie nun diese Versicherung, für die sie jahrelang gezahlt haben, kündigen wollen. Diese Personen wissen genau, dass sie dann, wenn sie die Zusatzversicherung vielleicht brauchen würden, oder meinen zu brauchen, diese Versicherung nicht mehr abschliessen können. Für uns wäre es eben entscheidend gewesen, Daten zu haben, aufgrund derer

wir hätten sagen können, welche Personen eine Zusatzversicherung haben und Prämienverbilligung bekommen. Aber diese Daten haben wir von den Versicherern nicht erhalten. Ob dies über eine Selbstdeklaration zu lösen wäre, bleibt dahingestellt, ebenso die Frage, ob es nicht tatsächlich möglich wäre, die Daten von den Kassen doch zu erhalten.

Clemens Hochreuter, SVP, Aarau: Ja gut, ich weiss jetzt nicht genau, wie der Antrag von Titus Meier lautet; mein Prüfungsantrag würde folgendermassen lauten: "Es sei auf die 2. Lesung hin zu prüfen, wie mit IPV-Bezügern, die halbprivat oder privat versichert sind, umzugehen sei." Ich glaube, wir müssen hier einmal Transparenz schaffen. Wir sollten die heutige Situation kennen, dann wissen wir, ob hier Handlungsbedarf angezeigt ist. Weil es wirklich Datenschutzbedenken gibt, habe ich im Moment auch keine Lösung. Wahrscheinlich liegt die Lösung bei der Selbstdeklaration. Aber es darf keine riesige Bürokratie geschaffen werden, die nichts bringt und nur wieder neue Missbrauchstüren öffnet. Also ich würde den Prüfungsantrag so einreichen. Dann sehen wir, was bei den Abklärungen herauskommt.

Vorsitzender: Es liegen folgende Prüfungsanträge vor: Prüfungsantrag Titus Meier, Brugg: "Der Regierungsrat soll auf die 2. Lesung eine Formulierung im § 6 vorschlagen, die ein Bezug von IPV bei gleichzeitiger Zusatzversicherung ausschliesst."

Prüfungsantrag Clemens Hochreuter: "Es sei auf die 2. Lesung hin zu prüfen, wie mit IPV-Bezügern, die halbprivat oder privat versichert sind, umzugehen sei."

Abstimmungen

Der Prüfungsantrag von Titus Meier wird mit 75 gegen 54 Stimmen angenommen.

Der Prüfungsantrag von Clemens Hochreuter wird mit 95 gegen 34 Stimmen angenommen.

§ 6 Abs. 3 und 4, §§ 7–9, § 10 Abs. 1

Zustimmung

§ 10 Abs. 2

Clemens Hochreuter, SVP, Aarau: Da ich bei § 21 nicht sprechen werde, ist dies mein letzten Antrag. Bei § 10 Abs. 2 stelle ich den folgenden Prüfungsantrag: "Der § 10 Abs. 2 sei auf die 2. Lesung dahingehend anzupassen, dass für die Information der Bevölkerung zur individuellen Prämienverbilligung die Gemeinden über das amtliche Publikationsorgan zuständig sind." Wir erwarten hier, dass anstelle der SVA die Gemeinden den Lead übernehmen. Weil die SVA die Steuerdaten hat, besteht die Gefahr, dass die SVA gezielt auf die mutmasslich Beitragsberechtigten zugeht. Das führt dann dazu, dass viele Leute das Gefühl haben, sie müssten das IPV-Formular ausfüllen. In der Folge würden die Kosten in diesem Bereich explodieren. Ich erinnere daran, dass rund 25,0 Prozent derjenigen, die mutmasslich Anrecht auf die IPV haben, heute diese Prämienverbilligung nicht beziehen; da geht es um sehr viele Millionen. Wir möchten verhindern, dass wir eine Kostenexplosion verursachen. Die Gemeinden machen das auch in anderen Bereichen bereits erfolgreich. Wir halten uns hier mit dem Publikationsorgan an einen bewährten Weg und verhindern so, dass es zu einer Kostenexplosion kommt.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Die SVA hat bereits heute und in den letzten Jahren gezielt mögliche Beitragsberechtigte angeschrieben. Sie kennen ja bestimmt alle das Flugblatt, welches verteilt wird; auch ich bekomme es jeweils. Aber auch heute schon werden Beitragsberechtigte gezielt angeschrieben. Das wäre ja eigentlich auch der Sinn des § 65 KVG, dass Leute, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, Prämienverbilligungen bekommen. Schlussendlich ist die IPV ein Korrektiv zur Einheitsprämie, die wir haben. Jeder, der die IPV braucht, sollte sie auch

bekommen und diesbezüglich auch informiert werden. Und wie Clemens Hochreuter bereits gesagt hat: Schon heute verzichten Leute gezielt auf die IPV, obwohl sie von der SVA informiert worden sind. Ich bitte Sie, diesen Paragraphen so zu belassen, wie er ist, und den Prüfungsauftrag nicht zu überweisen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag von Clemens Hochreuter wird mit 64 gegen 64 Stimmen durch Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Somit Zustimmung.

§ 10 Abs. 3–5, §§ 11–13

Zustimmung

§ 14 Abs. 1

Therese Dietiker, Aarau, stellt folgenden Prüfungsantrag: "Personen, die Prämienverbilligung beziehen und von einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse betroffen sind, haben diese der SVA Aargau innert 90 Tagen seit Eintritt der Veränderung zu melden."

Therese Dietiker-Brunner, EVP, Aarau: Wir möchten hier die Frist im ausserordentlichen Verfahren nochmals überdacht haben. Personen, die sich über eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse freuen können, haben meist ein besseres Einkommen und eine neue Stelle. Sie freuen sich zuerst über ihren ersten grösseren Lohn und dann müssen sie bereits die Prämienverbilligung rückerstatten. Da sich diese Personen oft noch in der Probezeit befinden, welche sie zuerst hinter sich bringen müssen, geht dies zu schnell. Erst nach der definitiven Anstellung haben sie ein effektives Budget in Aussicht. Deshalb möchten wir gerne, dass hier von neunzig Tagen oder von 3 Monaten gesprochen wird, und nicht von sechzig Tagen, wie beantragt.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Man kann diesen Prüfungsantrag übernehmen, obwohl wir eigentlich der Meinung sind, dass sechzig Tage reichen sollten. Man hat eine Meldepflicht, und je länger die Frist schlussendlich angesetzt wird, umso eher könnte es sein, dass man diese Meldepflicht vergisst.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag von Therese Dietiker wird mit 90 gegen 35 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung.

§ 14 Abs. 2, §§ 15–16, § 17 Abs. 1

Zustimmung

§ 17 Abs. 2

Die Kommission GSW beantragt folgende Formulierung von § 17 Abs. 2: "Sozialhilfebeziehende haben Anspruch auf einen Beitrag maximal in der Höhe der Richtprämie."

Zustimmung

§ 17 Abs. 3–5 § 18, Ziffer 4, §§ 19–20

Zustimmung

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW):
Bei § 20 Abs. 3 wurde sehr intensiv darüber diskutiert, welches die richtige Information durch die SVA sei. Einerseits wurde über Fragen der Effizienz gesprochen, andererseits aber auch über solche des Datenschutzes. Schliesslich liess sich die Kommission jedoch überzeugen, dass die vorgeschlagene Regelung die Richtige sei.

Vorsitzender: Ich unterbreche an dieser Stelle die Beratung und schliesse die Sitzung. Wir fahren um 14.00 Uhr weiter.